

CIPR *Report*

Zentrum für Gewerblichen Rechtsschutz
HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF - JURISTISCHE FAKULTÄT

Aus dem Inhalt

Rechtsprechung

EuGH

Unterlassungsanspruch ohne Ungültigerklärung der anderen Marke **S. 30**

EuGH weist Spaniens Klagen gegen das einheitliche EU-Patent ab **S. 36**

EPA

Patentierbarkeit eines Erzeugnisanspruchs für Pflanzen und Pflanzenteile **S. 36**

BGH

Providerhaftung für Marktplatzangebote bei eigens geschalteten Werbeanzeigen **S. 34**

Zum Inhaltsverzeichnis

Hinweis:

Aus praktischen Gründen wird darauf verzichtet, die URL-Adressen der zahlreichen Verweisungen auf Rechtsprechung und Literatur im Text auszuschreiben. Diese sind im PDF-Dokument des jeweiligen CIPReports, das unter www.cipreport.eu herunter geladen werden kann, als Verlinkungen hinterlegt und können bequem von dort aus aufgerufen werden.

*Inhaltsverzeichnis (1/5)***Aktuelles*****Gewerblicher Rechtsschutz******Allgemeines***

- | | |
|---|-------|
| 1. WIPO: Auch das Jahr 2014 bricht alle Rekorde | S. 24 |
| 2. DPMA: Jahresbericht 2014 | S. 24 |
| 3. BPatG: Jahresbericht 2014 | S. 24 |

Markenrecht

- | | |
|---|-------|
| 4. Markenrechtsreform: Vorsitz erzielt vorläufige Einigung | S. 24 |
| 5. Start der E-Akte für Marken im Deutschen Patent- und Markenamt | S. 25 |

Patent- und Sortenschutzrecht

- | | |
|---|-------|
| 6. Belgische Verfassungsklage gegen EU-Patent | S. 25 |
| 7. EPA: Jahresbericht 2014 | S. 25 |
| 8. EPA bezieht Stellung zur Einführung einer Neuheitsschonfrist | S. 25 |
| 9. EPA widerruft Patent auf menschliche Eizellen | S. 25 |
| 10. EPA erweitert seinen Dienst „Global Dossier“ | S. 25 |
| 11. DPMA verlängert PPH Pilotprojekte mit dem amerikanischen Patent- und Markenamt sowie dem britischen Patentamt | S. 26 |
| 12. Streit zwischen Apple und Ericsson spitzt sich zu | S. 26 |
| 13. LG und Samsung beenden Patentstreitigkeiten | S. 26 |
| 14. Panasonic gibt Programme und Patente für das Internet der Dinge frei | S. 26 |

Urheberrecht

- | | |
|--|-------|
| 15. Die Einwilligung eines Arbeitnehmers zur Veröffentlichung von Videoaufnahmen bleibt bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses grundsätzlich bestehen | S. 26 |
| 16. Forderung einer Überarbeitung des Urheberrechts | S. 26 |
| 17. Spanisches Gericht verhängt bislang härteste Strafe wegen einer im Internet begangenen Urheberrechtsverletzung | S. 26 |
| 18. Lied-Plagiat: Millionenstrafe für Thicke und Williams | S. 27 |
| 19. Kontroverse Diskussion über Zukunft des Leistungsschutzrechts | S. 27 |
| 20. EU-Kommission: Die Eckpfeiler des digitalen Binnenmarktes stehen fest | S. 27 |
| 21. European Film Agency Directors Association warnt vor übereilter EU-Urheberrechtsreform | S. 27 |
| 22. Social-Media-Nutzung von Bildern: Fotograf zieht Abmahnung zurück | S. 28 |
| 23. Einigung im „Baal-Inszenierungs-Streit“ | S. 28 |
| 24. Freiheitsstrafe für „Megaupload“-Programmierer | S. 28 |
| 25. Kritik am Gesetzesentwurf zur Begrenzung der Störerhaftung für WLAN-Betreiber | S. 28 |
| 26. Forderung nach einer Vergütung für öffentlich-rechtliche Mediathekennutzung | S. 28 |
| 27. Zeitungsverleger kritisieren die Vorschläge der Europaabgeordneten Julia Reda zur EU-Urheberrechtsreform | S. 28 |

*Inhaltsverzeichnis (2/5)***Rechtsprechung****Gewerblicher Rechtsschutz****Markenrecht****Rechtsprechung in Leitsätzen****EuGH**

- | | |
|---|--------------|
| 1. Unterlassungsanspruch ohne Ungültigerklärung der anderen Marke
EuGH, Beschl. v. 10.03.2015, C-491/14 – Begriff „Dritter“ | S. 30 |
| 2. Beurteilung der klanglichen und bildlichen Ähnlichkeit ist Tatsachenwürdigung
EuGH, Ur. v. 19.03.2015, C-182/14 P – MAGNEXT/MAGNET 4 | S. 30 |
| 3. Fehlende Unterscheidungskraft einer dreidimensionalen Marke (Flasche) für Getränke
EuGH, Ur. v. 07.05.2015, C-445/13 P – Form einer zylindrischen Flasche | S. 30 |

EuG

- | | |
|--|--------------|
| 4. Keine Prüfung der Gültigkeit einer nationalen oder internationalen Marke im
Verfahren der Eintragung einer Gemeinschaftsmarke
EuG, Ur. v. 26.02.2015, T-713/13 – 9flats.com/50flats | S. 30 |
| 5. Beschreibender Charakter der Marke „Greenworld“ für Waren und Dienstleistungen
im Bereich Wärme und Wasser
EuG, Ur. v. 27.02.2015, T-106/14 – Greenworld | S. 30 |
| 6. Kein Markenschutz für Abbildung von „Mensch ärgere Dich nicht“ für Spiele
EuG, Ur. v. 03.03.2015, T-492/13 & T-493/13 – Spielbretter von Gesellschaftsspielen | S. 31 |
| 7. Beschreibender Charakter der Marke „SafeSet“ für ärztliche Infusionsgeräte und -instrumente
EuG, Ur. v. 06.03.2015, T-513/13 – SafeSet | S. 31 |
| 8. Keine begriffliche Ähnlichkeit der Marken „BLACK JACK“ und „BLACK TRACK“
EuG, Ur. v. 06.03.2015, T-257/14 – BLACK JACK/BLACK TRACK | S. 31 |
| 9. Beschreibender Charakter der Marke „ultra.air ultrafilter“ für u. a. Luftfilter(geräte)
EuG, Ur. v. 09.03.2015, T-377/13 – ultra.air ultrafilter | S. 31 |
| 10. Verwechslungsgefahr der Marken „AKTIVAMED“ und „VAMED“ für
EuG, Ur. v. 26.03.2015, T-551/13 – AKTIVAMED/VAMED | S. 31 |
| 11. „Rauschbrille“ nicht eintragungsfähig für Brillen und medizinische Therapiedienste
EuG, Ur. v. 16.04.2015, T-319/14 – Rauschbrille | S. 32 |
| 12. Zur Benutzung der Gemeinschaftsmarke mit Zustimmung des Inhabers
EuG, Ur. v. 16.04.2015, T-258/13 – ARKTIS | S. 32 |
| 13. Fehlende Unterscheidungskraft einer Gemeinschaftsbildmarke, die ein
Schachbrettmuster in Braun und Beige darstellt
EuG, Ur. v. 21.04.2015, T-359/12 – Schachbrettmuster in Braun und Beige | S. 32 |
| 14. Zur Zulässigkeit von Klagegründen
EuG, Ur. v. 22.04.2015, T-337/14 – mobile.de proMotor/mobile | S. 32 |
| 15. Beschreibender Charakter der Wortmarke „MEGARAIL“ für Leitplanken und Elemente
des Aufprallschutzes
EuG, Ur. v. 28.04.2015, T-137/13 – MEGARAIL | S. 33 |
| 16. Fehlende Unterscheidungskraft und damit Werbebedeutung der Marke „EXTRA“
EuG, Ur. v. 28.04.2015, T-216/14 – EXTRA | S. 33 |
| 17. Beschreibender Charakter der Marke bzw. des Werbeslogans „BE HAPPY“
EuG, Ur. v. 30.04.2015, T-707/13 & T-709/13 – BE HAPPY | S. 33 |
| 18. Verwechslungsgefahr der Marken „TECALAN“ und „TECADUR“ bei teilweise
identischen und teilweise ähnlichen Waren
EuG, Ur. v. 30.04.2015, T-100/14 – TECALAN/TECADUR | S. 33 |
| 19. Zur Verwechslungsgefahr zwischen einer Bild- und einer Wort-/Bildmarke
EuG, Ur. v. 07.05.2015, T-599/13 – GELENKGOLD | S. 33 |

*Inhaltsverzeichnis (3/5)***BGH**

20. Zur Reichweite des Schutzes einer Farbmarke **S. 33**
 BGH, Beschl. v. 23.10.2014, I ZB 61/13 – Langenscheidt-Gelb
21. Zur rechtserhaltenden Benutzung **S. 34**
 BGH, Beschl. v. 17.11.2014, I ZR 114/13 – PINAR
22. Providerhaftung für Marktplatzangebote bei eigens geschalteten Werbeanzeigen **S. 34**
 BGH, Ur. v. 05.02.2015, I ZR 240/12 – Kinderstühle im Internet III
23. BGH Pressemitteilung: Lösungsanspruch einer Marke, die sich in ihrem Gesamterscheinungsbild in Form einer Parodie an eine andere Marke anlehnt **S. 34**
 BGH, Ur. v. 02.04.2015, I ZR 59/13 – Springender Pudel

BPatG

24. Kein Schutz für alle aufgeführten Oberbegriffe einer bestimmten Klasse (siehe IP-Translator) **S. 35**
 BPatG, Beschl. v. 15.01.2015, 25 W (pat) 76/11 – Yosoja/YOSOI

*Patentrecht***Rechtsprechung in Leitsätzen****EuGH**

25. EuGH weist Spaniens Klagen gegen das einheitliche EU-Patent ab **S. 36**
 EuGH, Ur. v. 05.05.2015, C-146/13 und C-147/13
26. Unzulässigkeit eines zweiten ergänzenden Schutzzertifikats für Wirkstoff in anderer Kombination **S. 36**
 EuGH, Ur. v. 12.03.2015, C-577/13 – Actavis./Boehringer Ingelheim Pharma

EPA

27. Patentierbarkeit eines Erzeugnisanspruchs für Pflanzen und Pflanzenteile **S. 36**
 EPA, Entsch. v. 25.03.2015, G 2/13 – Brokkoli

BGH

28. Offenkundige Vorbenutzung durch Abgabe eines Vertragsangebots **S. 36**
 BGH, Ur. v. 09.12.2014, X ZR 6/13 – Presszange
29. Allgemeine und neutrale Formulierung des technischen Problems **S. 37**
 BGH, Ur. v. 13.01.2015, X ZR 41/13 – Quetiapin
30. Gutglaubensschutz bei fehlerhafter Übersetzung **S. 37**
 BGH, Ur. v. 13.01.2015, X ZR 81/13 – Kochgefäß
31. Bezug auf ein wesentliches Element der Erfindung **S. 37**
 BGH, Ur. v. 03.02.2015, X ZR 69/13 – Audiosignalcodierung
32. Offenbarung einer Erfindung; Ausführbarkeit der technischen Lehre **S. 37**
 BGH, Ur. v. 03.02.2015, X ZR 76/13 – Stabilisierung der Wasserqualität
33. Nichtursprungsoffenbarte Merkmale **S. 37**
 BGH, Ur. v. 17.02.2015, X ZR 161/12 – Wundbehandlungsvorrichtung

BPatG

34. Patent für Tinte zum Beschichten von eBook-Readern teilweise für nichtig erklärt **S. 38**
 BPatG, Ur. v. 05.02.2015, 2 Ni 16/13 (EP)
35. Nespresso-Patent für nichtig erklärt **S. 38**
 BPatG, Ur. v. 12.02.2015, 2 Ni 6/13 (EP)

OLG

36. Unmittelbare Patentverletzung durch Lieferanten einzelner Komponenten einer Gesamtvorrichtung **S. 38**
 OLG Düsseldorf, Ur. v. 19.02.2015, 15 U 39/14 – Digitalblock

LG

37. Unverhältnismäßigkeit des Vernichtungsanspruchs **S. 38**
 LG Düsseldorf, Ur. v. 04.12.2014, 4b O 123/13

Inhaltsverzeichnis (4/5)

- | | |
|--|-------|
| 38. Vorbenutzung einer Erfindung
LG Düsseldorf, Urt. v. 06.01.2015, 4b O 142/13 | S. 38 |
| 39. Patentanwaltsvergütung
LG Düsseldorf, Urt. v. 15.01.2015, 4b O 21/14 | S. 38 |
| 40. Gebrauchsmusterrecht: Angebot einer angegriffenen Ausführungsform auf Internetseite
LG Düsseldorf, Urt. v. 22.01.2015, 4a O 28/14 | S. 39 |
| 41. Schutzbereichsbestimmung anhand einer einheitlichen Betrachtung der Merkmale
LG Düsseldorf, Urt. v. 22.01.2015, 4a O 87/13 | S. 39 |

*Designrecht***Rechtsprechung in Leitsätzen****BPatG**

- | | |
|---|-------|
| 42. Nachahmung im heraldischen Sinn
BPatG, Beschl. v. 22.01.2015 – 30 W (pat) 703/13 | S. 40 |
|---|-------|

*Urheberrecht***Rechtsprechung in Leitsätzen****EuGH**

- | | |
|--|-------|
| 43. Live-Streams fallen nicht unter Art. 3 Abs. 2 RL 2001/29/EG
EuGH, Urt. v. 26.03.2015, C-279/13 | S. 41 |
| 44. Privatkopiervergütung für Mobiltelefonspeicherkarten
EuGH, Urt. v. 05.03.2015, C-463/12 | S. 41 |
| 45. Folgerechtsvergütung bei Weiterveräußerung eines Kunstwerkes
EuGH, Urt. v. 26.02.2015, C-41/14 (engl.) | S. 42 |
| 46. Verbindung zwischen Text und Musik ist nicht urheberrechtlich geschützt
BGH, Urt. v. 16.04.2015, I ZR 225/12 – Goldrapper | S. 42 |
| 47. Bibliotheken dürfen Bücher digitalisieren und an elektronischen Leseplätzen bereitstellen – Elektronische Leseplätze II
BGH, Urt. v. 16.04.2015, I ZR 69/11 – Elektronische Leseplätze II | S. 42 |

OLG

- | | |
|--|-------|
| 48. Libretto zum Musical „Hinterm Horizont“ stellt keine unfreie Bearbeitung dar
Kammergericht, Urt. v. 20.04.2015 , 24 U 3/14 | S. 43 |
| 49. Urheberrechtlicher Schutz von Computerprogrammen
OLG Frankfurt, Urt. v. 27.01.2015, 11 U 94/13 | S. 43 |
| 50. Gebrauchtverkauf von E-Books und digitalen Hörbüchern ist zustimmungspflichtig
OLG Hamburg, Beschl. v. 24.03.2015, 10 U 5/11 | S. 43 |
| 51. Indizwirkung gemeinsamer Vergütungsregeln für die Bestimmung der Angemessenheit der Vergütung
OLG Karlsruhe, Urt. v. 11.02.2015, 6 U 115/13 | S. 43 |
| 52. Wirksamkeit der Amazon-AGB zur Rechteeinräumung an Produktfotos der Händler
OLG Köln, Urt. v. 19.12.2014, 6 U 51/14 | S. 43 |
| 53. Kohl-Zitate aus „Vermächtnis? Die Kohl-Protokolle“ – Bestätigung der vorinstanzlichen Entscheidung
OLG Köln, Urt. v. 05.05.2015, 15 U 193/14 | S. 44 |
| 54. Urheberrechtlicher Schutz angewandter Kunst
OLG Köln, Urt. v. 20.02.2015, 6 U 131/14 | S. 44 |
| 55. Selbstständiges Verbotswort eines Filmproduzenten gegenüber rechtswidrigen Verwertungshandlungen Dritter
OLG Köln, Beschl. v. 17.04.2015, 6 W 14/15 | S. 44 |
| 56. Vergütungspflicht für „Musik-Handys“
OLG München, Urt. v. 30.10.2014, 6 Sch 20/12 WG | S. 44 |

*Inhaltsverzeichnis (5/5)***LG**

57. Verletzung des Leistungsschutzrechts durch Veröffentlichung nicht genehmigter Screenshots
LG Berlin, Ur. v. 06.01.2015, 15 O 412/14 **S. 44**
58. Auskunftsanspruch gegen Webhoster
LG Hamburg, Beschl. v. 12.01.2015, 310 O 11/15 **S. 44**

*Wettbewerbsrecht***Rechtsprechung in Leitsätzen****BGH**

59. Keine Erstbegehungsgefahr gegenüber Verbrauchern durch Präsentation auf einem Messeauftritt
BGH, Ur. V. 23.10.2014, I ZR 133/13 – Keksstangen **S. 45**
60. Keine Irreführung durch Werbeslogan "So wichtig wie das tägliche Glas Milch!" trotz höheren Zuckeranteils
BGH, Ur. v. 12.02.2015, I ZR 36/11 – Monsterbacke II **S. 45**

OLG

61. Fehlendes Unlauterkeitsmoment aufgrund der Marktgegebenheiten bei Anbringung einer Herstellerkennzeichnung
OLG Hamm, Ur. v. 20.01.2015, 4 U 124/14 **S. 45**

LG

62. Zurücktreten der äußeren Gestaltung von Medizinprodukten im Rahmen von § 4 Nr. 9 lit. a) UWG
LG München I, Ur. v. 10.02.2015, 33 O 19578/14 **S. 46**
63. Gegenstand des Gewinnabschöpfungsanspruches
LG München I, Ur. v. 17.09.2014, 37 O 16359/13 **S. 46**

*CipLit***S. 47**

Allgemeines

1. WIPO: Auch das Jahr 2014 bricht alle Rekorde

Nach dem erfolgreichen [Jahr 2013](#) erreichten die Anmeldezahlen der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) 2014 einen neuen Allzeithöchststand. Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Zahl der internationalen Patentanmeldungen auf 214.500, ein Plus von 4,5 %. Die USA führen auch für das Jahr 2014 das Länderranking an, gefolgt von Japan, China und Deutschland. Chinas Zuwachs an Patentanmeldungen lag wie bereits 2013 im zweistelligen Bereich (+18,7 %). Im weltweiten Vergleich der Unternehmen teilen sich im Übrigen Huawei Technologies (China), Qualcomm (USA) und ZTE (China) die vordersten Plätze.

Auch die Zahlen der Marken- und der Designanmeldungen (+ 2,3 % bzw. + 9,6 %) stiegen im Jahr 2014 auf einen neuen Höchstwert.

Quelle: [WIPO Pressemitteilung v. 19.03.2015 \(engl.\)](#)

2. DPMA: Jahresbericht 2014

Das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) hat seinen [Jahresbericht 2014](#) veröffentlicht. Neben zahlreichen Statistiken enthält der Bericht viele weitere Informationen rund um die verschiedenen Schutzrechte sowie das Amt und seine Tätigkeiten.

Aus den Statistiken geht hervor, dass insgesamt 65 958 Erfindungen beim DPMA zum Patent angemeldet wurden; ein Plus von 4,4 % im Vergleich zum Vorjahr. Dabei konnte das DPMA einen deutlichen Anstieg ausländischer Patentanmeldungen vermerken. Sie nahmen um 11,3 % zu. Im Firmenranking belegte erneut die Robert Bosch GmbH den vordersten Rang, gefolgt von Schaeffler Technologies GmbH & Co. KG und der Siemens AG.

Auch die Zahl der Markenanmeldungen stieg im Vergleich zum Jahr 2013 um 10,7 %. Hinsichtlich der Designs konnte ein Anmeldeplus von 12,2 % verbucht werden. Bei den Gebrauchsmustern gingen die Anmeldezahlen 2014 um 4,7 % zurück.

3. BPatG: Jahresbericht 2014

Das Bundespatentgericht (BPatG) hat seinen [Jahresbericht 2014](#) veröffentlicht. Der Bericht gibt einen Einblick in die wichtigsten Entscheidungen des letzten Jahres im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes. Zudem enthält er zahlreiche Fakten und Statistiken zur Arbeitsweise des BPatG.

Markenrecht

4. Markenrechtsreform: Vorsitz erzielt vorläufige Einigung

Eine vorläufige Einigung über die Reform des europäischen Markensystems wurde am 21. April 2015 nach intensiven Verhandlungen zwischen dem lettischen

Ratsvorsitz und Vertretern des Europäischen Parlaments erzielt. Die Einigung muss noch vom Ausschuss der Ständigen Vertreter des Rates bestätigt werden.

Mit der Reform des derzeitigen Systems sollen den Unternehmen bessere Bedingungen für Innovationen geboten werden sowie ein wirksamerer Schutz ihrer Handelsmarken gegen Fälschungen, nicht zuletzt in Bezug auf gefälschte Waren auf dem Weg durch EU-Gebiet.

„Ein weiteres Ziel des neuen Rechtsrahmens ist die Förderung von Innovation und Wirtschaftswachstum, indem die Verfahren für die Eintragung von Marken unionsweit so gestaltet werden, dass sie für Unternehmen benutzerfreundlicher und effizienter werden – durch niedrigere Kosten und weniger komplizierte Verfahren, schnellere Bearbeitung, größere Vorhersehbarkeit und mehr Rechtssicherheit.

Zudem soll die Zusammenarbeit zwischen dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM), das für die Eintragung und Verwaltung von Marken auf EU-Ebene zuständig ist, und den nationalen Ämtern verbessert werden.

Im Rahmen der Einigung wird eine Reihe politischer Grundsätze in das neue System aufgenommen, unter anderem

- eine neue Struktur mit niedrigeren Gebühren, die Antragsteller und Inhaber von Handelsmarken zu zahlen haben; diese Senkung entspricht der Notwendigkeit, das System benutzerfreundlicher zu machen und den Haushalt des HABM auszugleichen, der in den vergangenen Jahren beträchtliche Überschüsse aufgewiesen hat;
- die Einrichtung eines Ausgleichsmechanismus für Ausgaben, die nationalen Ämtern für den gewerblichen Rechtsschutz durch Verwaltungsvorgänge im Zusammenhang mit EU-Marken entstanden sind. 5 % der jährlichen Einnahmen des HABM sind künftig für den Ausgleichsmechanismus vorgesehen, wobei dieser Betrag im Falle eines beträchtlichen Haushaltsüberschusses um weitere 5 % erhöht werden kann;
- eine engere Zusammenarbeit zwischen nationalen Ämtern und dem HABM bei Projekten zur Angleichung von Praktiken und Instrumenten im Bereich Marken, Muster und Modelle. Der Höchstfinanzierungsbetrag für Kooperationsprojekte liegt bei 15 % der jährlichen Einnahmen des HABM;
- die Verbesserung der Verwaltungsstruktur und die Einführung zuverlässiger Finanzverfahren im HABM;
- die Umbenennung des HABM in „Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum“;
- die Anwendung effizienter und zügiger Verwaltungsverfahren durch die nationalen Ämter, wenn es um den Verfall oder die Nichtigerklärung von Marken geht;
- die Anpassung der Bezeichnung und Klassifizierung von Waren und Dienstleistungen gemäß der jüngsten EU-Rechtsprechung entsprechend der Nizza-Klassifikation.“

Mehr dazu finden Sie auf der Seite des Europäischen Rates.

Quelle: [Europäischer Rat Pressemitteilung v. 21.04.2015](#)

5. Start der E-Akte für Marken im Deutschen Patent- und Markenamt

Ab sofort werden beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) auch Marken von der Anmeldung bis zur Publikation durchgehend elektronisch bearbeitet. (Die Verfahren für die Schutzrechte Patente und Gebrauchsmuster werden bereits seit 1. Juni 2011 komplett elektronisch bearbeitet.) Nationale und internationale Marken werden in München und Jena ab sofort medienbruchfrei von der Anmeldung bis zur Publikation bearbeitet. Damit sind auch die Voraussetzungen für die elektronische Aktenabgabe an die Gerichte gegeben. Für die internationale Registrierung von Marken bereitet die elektronische Schutzrechtsakte zudem den Weg für einen vollständigen digitalen Datenaustausch mit der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO). Die Akteneinsicht online für Marken ist ab 2016 geplant.

Quelle: [DPMA Pressemitteilung v. 23.03.2015](#)

Patent- und Sortenschutzrecht

6. Belgische Verfassungsklage gegen EU-Patent

Aktivisten gegen Softwarepatente haben beim belgischen Verfassungsgerichtshof [Klage](#) gegen das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung (EU-Patent) eingereicht. Ihrer Ansicht nach ist das geplante EU-Patent mit der belgischen Verfassung nicht vereinbar. Es missachte u.a. die Gleichheit der Belgier vor dem Gesetz, verstoße gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung und berücksichtige zudem nicht die Rechte der drei Sprachengemeinschaften in Belgien.

Wann sich der belgische Verfassungsgerichtshof der Sache annehmen wird, ist Medienberichten zufolge noch unklar.

Quelle: [juve.de](#)

7. EPA: Jahresbericht 2014

Das Europäische Patentamt (EPA) hat seinen [Jahresbericht 2014](#) veröffentlicht. Auch im Jahr 2014 erreichten die Patentanmeldungen 2014 einen neuen Rekordwert. Insgesamt wurden beim EPA im Vergleich zum Vorjahr rund 3% mehr Patentanträge gestellt.

Quelle: [EPA Pressemitteilung v. 26.02.2015](#)

Vgl. zu den Jahresstatistiken sowie Anmeldezahlen [CIPReport 1/2015](#), S. 2 Nr. 8

8. EPA bezieht Stellung zur Einführung einer Neuheitsschonfrist

Das Economic and Scientific Advisory Board (ESAB)

des Europäischen Patentamts hat sich mit der möglichen Einführung einer Neuheitsschonfrist für Patente auf europäischer Ebene befasst. Als Neuheitsschonfrist versteht man im gewerblichen Rechtsschutz einen Zeitraum, innerhalb dessen eine Erfindung trotz Veröffentlichung vor der Patentanmeldung an sich noch als neu angesehen wird. In seiner [Erklärung](#) machte das ESAB deutlich, dass die Einführung einer Neuheitsschonfrist in Europa dann in Betracht gezogen werden sollte, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ vorliegen: Die Schonfrist sollte erstens einen absichernden Charakter aufweisen, d.h. sie sollte u.a. zeitlich auf maximal 6 Monate begrenzt werden und nur für Veröffentlichungen gelten, die die Erfindung des Patentanmelders selbst betreffen. Zweitens sollten die Regelungen zur Neuheitsschonfrist international, zumindest in den bedeutendsten Patentsystemen, vereinheitlicht werden.

In Deutschland gilt für Patente de lege lata der absolute Neuheitsbegriff. Die Veröffentlichung einer Erfindung vor ihrer Anmeldung schließt deshalb die Patentierung grundsätzlich aus.

Eine [Stellungnahme](#) veröffentlichte das ESAB ebenfalls im Hinblick auf die sog. Patentbündelungen sowie ihren Einfluss auf Innovation und Wettbewerb. Bei einer Patentbündelung liegt das Verfügungsrecht über das Patent/die Patente ausschließlich bei einer Person. In seinen ursprünglichen Formen waren die Nutzungsrechte dagegen zwischen mehreren Personen aufgeteilt.

Quelle: [EPA News v. 17.03.2015 \(engl.\)](#)

Vgl. zur Diskussion über die (Wieder-)Einführung einer Neuheitsschonfrist [CIPReport 3/2014](#), S. 61 Nr. 13 und [CIPReport 4/2012](#), S. 92 ff.

9. EPA widerruft Patent auf menschliche Eizellen

Das Europäische Patentamt (EPA) hat einem [Einspruch](#) der Organisation Testbiotech stattgegeben und ein [Patent](#) zur Herstellung und Verwendung menschlicher Eizellen widerrufen. Testbiotech-Sprecher Christoph Then äußerte sich positiv über die Entscheidung des EPA. „Mit unserem Einspruch haben wir die ethischen Grenzen im Patentrecht gestärkt“, so Then.

Quelle: [Testbiotech Meldung v. 21.04.2015](#)

Vgl. zum Widerruf eines Sperma-Patents [CIPReport 3/2014](#), S. 61 Nr. 10

10. EPA erweitert seinen Dienst „Global Dossier“

Über das „Global Dossier“ des Europäischen Patentamts sind nunmehr auch wichtige Patentdaten des Koreanischen Patentamts (KIPO) sowie des Japanischen Patentamts abrufbar. Der Dienst „Global Dossier“ soll den länderübergreifenden Informationsaustausch vereinfachen bzw. beschleunigen.

Quelle: [EPA News v. 15.04.2015 \(engl.\)](#)

Vgl. zur Begründung des Dienstes „Global Dossier“ [CIPReport 3/2014](#), S. 61 Nr. 8

11. DPMA verlängert PPH Pilotprojekte mit dem amerikanischen Patent- und Markenamt sowie dem britischen Patentamt

Das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) und das amerikanische Patent- und Markenamt (USPTO) haben das Pilotprojekt [Patent Prosecution Highway](#) (PPH) um zwei weitere Jahre bis zum 26. April 2017 verlängert. Laut Angaben des DPMA ist das [PPH Pilotprojekt](#) mit dem USPTO eines der erfolgreichsten der insgesamt neun bilateralen [PPH Pilotprojekte](#) des DPMA.

Ebenfalls auf eine Verlängerung des [PPH Pilotprojekte](#) einigten sich das DPMA sowie die Patentbehörde des Vereinigten Königreichs (UK IPO). Das Projekt wurde bis zum 28. Februar 2017 prolongiert. Das UK IPO ist das erste europäische Amt, mit dem das DPMA eine PPH-Vereinbarung abgeschlossen hat.

Quellen: [DPMA Hinweis v. 27.04.2015](#) (USPTO); [DPMA Hinweis v. 27.02.2015](#) (UK IPO)

12. Streit zwischen Apple und Ericsson spitzt sich zu

Der schwedische Mobilfunkausrüster Ericsson hat in den USA Klage gegen Apple eingereicht. Das Unternehmen wirft dem iPhone-Hersteller vor, 41 Ericsson-Patente zu verletzen. Die gewerblichen Schutzrechte betreffen vor allem die Mobilfunk-Standards GSM und LTE. Zusätzlich zur Klage wandte sich Ericsson auch per Beschwerde an die Internationale Handelskommission der Vereinigten Staaten (ITC). Durch diesen Schritt soll u.a. ein Verkaufsverbot für iPhones auf dem US-Markt erreicht werden. Die US-Handelskommission ITC gab vor Kurzem [bekannt](#), sich mit der von Ericsson eingeleiteten Beschwerde gegen Apple befassen zu wollen. Ferner entschloss sich der schwedische Mobilfunkausrüster, den Patentstreit auf mehrere europäische Länder auszuweiten: In Deutschland, Großbritannien und den Niederlanden leitete Ericsson weitere Patentverletzungsverfahren ein.

Quellen: [heise online](#); [Ericsson Pressemitteilung v. 08.05.2015](#); [Handelsblatt.com](#)

Vgl. zum Patentstreit zwischen Apple und Ericsson [CIPReport 1/2015](#), S. 3 Nr. 14

13. LG und Samsung beenden Patentstreitigkeiten

Die beiden südkoreanischen Unternehmen LG und Samsung haben sich darauf verständigt, ihre weltweiten Patentstreitigkeiten ad acta zu legen bzw. keine neuen Prozesse mehr gegeneinander einzuleiten. Laut Medienberichten ist den beiden Technikherstellern daran gelegen, die südkoreanische Wirtschaft wieder anzukurbeln.

Quelle: [ZDNet](#)

14. Panasonic gibt Programme und Patente für das Internet der Dinge frei

Um die Entwicklung des Internets der Dinge schneller voranzutreiben, hat der japanische Elektronikkonzern

Panasonic seine diesbezüglichen Programme und Patente zur Nutzung freigegeben. Das [Internet der Dinge](#) basiert auf der Idee, die virtuelle mit der realen Welt zu vereinen: Objekte sollen über das Internet untereinander Informationen austauschen sowie Zustände erfassen und Aktionen ausführen können.

Quelle: [ZDNet](#)

Urheberrecht

15. Die Einwilligung eines Arbeitnehmers zur Veröffentlichung von Videoaufnahmen bleibt bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses grundsätzlich bestehen

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 19.02.2015, 8 AZR 1011/13, entschieden, dass eine unbeschränkte Einwilligung eines Arbeitnehmers nach § 22 KUG, grundsätzlich auch im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses fortbesteht. Ein Widerruf dieser Einwilligung sei lediglich bei Vorliegen eines plausiblen Grundes möglich.

Quelle: [BAG Pressemitteilung v. 19.05.2015](#)

16. Forderung einer Überarbeitung des Urheberrechts

In Folge des Rechtsstreits zwischen dem Münchener Residenztheater und dem Suhrkamp-Verlag fordert der Direktor des Deutschen Bühnenvereins, Rolf Bolwin, eine Novellierung des Urheberrechts. Nach seiner Einschätzung werde das Urheberrecht in seiner geltenden Fassung in vielen Punkten den Anforderungen eines modernen Theaters nicht gerecht. Stücke würden gerade auch deswegen geschrieben, um aufgeführt zu werden. Er merkte an, dass es im Rahmen einer Bühnen-Interpretation möglich sein müsse, ein Originalstück zu ergänzen. Er forderte in diesem Zusammenhang den Gesetzgeber dazu auf, dem modernen Theater durch eine geeignete Gestaltung des Urheberrechts mehr Freiraum zu geben: „Seit Jahren weigert sich der Gesetzgeber, die für die Theater drängenden Fragen des geltenden Urheberrechts anzugehen. Das kann so nicht weitergehen“.

Quellen: [Focus.de](#); [Deutscher Bühnenverein Pressemitteilung v. 20.02.2015](#); [urheberrecht.org](#)

17. Spanisches Gericht verhängt bislang härteste Strafe wegen einer im Internet begangenen Urheberrechtsverletzung

Der Nationale Gerichtshof in Madrid hat mit Urteil vom 06.03.2015 zwei Spanier wegen einer Verletzung des Gesetzes zum Schutz des geistigen Eigentums und wegen der Bildung einer kriminellen Vereinigung zu einer Freiheitsstrafe von je sechs Jahren und zu Entschädigungszahlungen verurteilt. Überdies wurde ihnen für fünf Jahre untersagt, Internetseiten zu betreiben.

Die Männer hatten im großen Stil Inhalte von Zeitungen und Zeitschriften aus Spanien, Deutschland, Italien,

Frankreich, Großbritannien, Portugal, Russland und den Niederlanden im Internet angeboten, ohne die Erlaubnis der Rechtsinhaber zu haben. Die Strafe ist die bislang härteste, die wegen einer im Internet begangenen Urheberrechtsverletzung verhängt wurde. Über die Höhe der Entschädigungszahlungen wird in einem gesonderten Verfahren noch entschieden.

Quellen: urheberrecht.org; el mundo.es

18. Lied-Plagiat: Millionenstrafe für Thicke und Williams

Ein kalifornisches Gericht verurteilte Pharrell Williams und Robin Thicke am 10.03.2015 zu einer Geldstrafe von etwa 6,8 Millionen Euro wegen Lied-Plagiats. Nach Ansicht der Jury verletzt der Song „Blurred Lines“ die Urheberrechte am Lied „Got to Give It Up“, die den Erben des Urhebers Gaye zustehen.

Pharrell Williams zeigte sich nach dem Urteilsspruch enttäuscht. Er ließ der Tageszeitung „USA Today“ über seine Sprecherin mitteilen, dass er den Song aus eigenem Herzen, Verstand und Seele heraus geschaffen habe und bestritt weiterhin die Urheberrechtsverletzung.

Während des Prozesses wurde bekannt, dass die Vermarktung des Songs „Blurred Lines“ etwa 16 Millionen Dollar eingebracht hatte.

Quellen: hollywoodreporter.com; urheberrecht.org; usa-today.com

19. Kontroverse Diskussion über Zukunft des Leistungsschutzrechts

Im Rahmen einer öffentlichen Anhörung hat sich der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages mit der Frage über die Zukunft des Leistungsschutzrechts für Presseverleger auseinandergesetzt.

In diesem Rahmen nahmen insgesamt sieben Sachverständige zum Gesetzesentwurf zur Aufhebung des Achten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes – Leistungsschutzrechtsaufhebungsgesetz – Stellung.

Vier der sieben Sachverständigen, namentlich Prof. Dr. Gerald Spindler (Universität Göttingen), Prof. Dr. Malte Stieper (Universität Halle-Wittenberg), Thomas Stadler (IT-Fachanwalt) und Philipp Otto (iRights.info) sprachen sich für eine Abschaffung des Leistungsschutzrechts aus.

Von den Gegnern des Leistungsschutzrechts wurde ausgeführt, dass dieses nicht zu einer Besserstellung der Verlage geführt habe, sondern vielmehr kleinere und mittlere Suchmaschinen und Newsaggregatoren benachteilige, weil diese – im Gegensatz zum „Suchmaschinenriesen“ Google – zu Zahlungen aufgefordert würden. Das Leistungsschutzrecht sei nicht zur gewünschten Regulierung eines marktbeherrschenden Unternehmens geeignet. Überdies wurde auch die Notwendigkeit in Frage gestellt: Die Verlage seien in der Lage, den Suchmaschinenbetreibern das Auffinden ihrer Inhalte durch technische Einstellungen, wie beispielsweise „robots.txt“ zu verbieten.

Die Befürworter des Leistungsschutzrechts – Dr. Sebastian Doedens (Pressesprecher des Burda-Verlags), Prof. Dr. Felix Hey (Geschäftsführender Gesellschafter des Verlags Dr. Otto Schmidt KG) und Prof. Dr. Eva Inés Obergfell (Humboldt-Universität Berlin) – führten an, dass das Leistungsschutzrecht dazu diene, die Schiefelage der digitalen Welt, in der Inhalte von den einen teuer erstellt und von anderen kostenlos genutzt würden, zu korrigieren. Auf den Einwand, dass das Auffinden der Inhalte verboten werden könne, wurde entgegnet, dass das wesentliche Merkmal des Urheberrechts die vorherige Zustimmung und nicht das Verbot sei. Jeder, der seine Inhalte ohne besondere Schutzmaßnahmen veröffentliche, willige dazu ein, dass diese von Suchmaschinen genutzt werden können.

Vertiefend: golem.de

Quelle: urheberrecht.org

20. EU-Kommission: Die Eckpfeiler des digitalen Binnenmarktes stehen fest

Die EU-Kommission hat laut Pressemitteilung vom 25.03.2015 erstmals über ihre Strategie bezüglich des digitalen Binnenmarktes diskutiert und die Eckpfeiler des digitalen Binnenmarktes festgelegt. Der für den digitalen Binnenmarkt zuständige Vizepräsident der EU-Kommission Andrus Ansip erklärte, dass es das Ziel sei, „all die Zäune und Mauern“ abzureißen. Die Bewegung im Netz müsse ebenso frei sein, wie die Bewegung in der Wirklichkeit.

Erster Schwerpunkt der Reformbemühungen soll die Verbesserung des Zugangs zu digitalen Gütern und Dienstleistungen für Verbraucher und Unternehmen sein. Zu diesem Bereich gehören insbesondere der Abbau des Geoblockings und die Modernisierung des Urheberrechts. Überdies sollen die Rahmenbedingungen für den Erfolg digitaler Netze und Dienstleistungen gestaltet werden. Zum dritten Schwerpunkt wurde die Schaffung einer europäischen digitalen Wirtschaft mit langfristigem Wachstumspotenzial erklärt.

Quelle: [Europäische Kommission Pressemitteilung v. 25.03.2015](http://Europäische%20Kommission%20Pressemitteilung%20v.%2025.03.2015)

21. European Film Agency Directors Association warnt vor übereilter EU-Urheberrechtsreform

Die European Film Agency Directors Association (EFAD) hat am 16.03.2015 ein [Positionspapier](#) zur geplanten EU-Urheberrechtsreform veröffentlicht. Die Vereinigung macht darin deutlich, dass sie derzeit kein Bedürfnis sehe, die Grundstrukturen des Europäischen Urheberrechts zu verändern. Insbesondere wurde betont, dass die Beibehaltung der Territoriallizenzen eine der Schlüsselbedingungen für nachhaltige Investitionen und einen effizienten Vertrieb sei.

Die EFAD appellierte an die EU-Kommission, dass die Ausarbeitung eines neuen EU-Urheberrechts sukzessiv und in enger Kooperation mit den beteiligten Interessensgruppen erfolgen müsse. Diesbezüglich sei die Vereinigung bereit, sich mit solchen Reformvorschlägen intensiv auseinander zu setzen, die zu einer effektiveren

Durchsetzung der Rechte führen und die den Zugang zu europäischen Filmwerken erleichtern, ohne gleichzeitig deren Finanzierung beziehungsweise Verwertung zu behindern.

Quellen: urheberrecht.org; [EFAD Pressemitteilung v. 16.03.2015](http://EFAD.Pressemitteilung.v.16.03.2015)

22. Social-Media-Nutzung von Bildern: Fotograf zieht Abmahnung zurück

Der Fotograf, der eine Internet-Nutzerin wegen der Betätigung des „Facebook-Share-Buttons“ unter einem Bericht auf Bild.de abgemahnt und Zahlung von ca. 1000 € verlangt hatte, rudert zurück. Die Gründe dafür sind unklar: Möglicherweise stellt das Verhalten des Fotografen eine Reaktion auf die große mediale Aufmerksamkeit dar. Denkbar erscheint allerdings auch, dass dem Fotografen dieses Verhalten vom Axel-Springer Verlag nahegelegt wurde: Nach einer Erklärung von Sandra Petersen, Sprecherin des Springer-Konzerns, gegenüber „Golem.de“ sei die Social-Media-Nutzung ein Teil der vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Verlag und den Fotografen. Zum konkreten Fall äußerte sich Frau Petersen allerdings nicht.

Quellen: urheberrecht.org; golem.de

23. Einigung im „Baal-Inszenierungs-Streit“

Im Streit zwischen dem Suhrkamp Verlag und dem Münchner Residenztheater haben sich die Parteien vor dem Landgericht München I auf einen Vergleich geeinigt: Die Castorf-Inszenierung des „Baal“ durften noch einmal am Residenztheater München und beim Berliner Theatertreffen im Mai 2015 aufgeführt werden. Alle anderen Aufführungen werden abgesagt.

Quellen: sueddeutsche.de; Zeit.de; urheberrecht.org

Vgl. zu den Hintergründen des Rechtsstreits [CIPReport 1/2015](http://CIPReport.1/2015), S. 6 Nr. 30.

24. Freiheitsstrafe für „Megaupload“-Programmierer

Andrus Nomm, ehemaliger Programmierer des Online-Speicherdienstes „Megaupload“, wurde am 13.02.2015 in Virginia zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und einem Tag verurteilt.

Andrus Nomm wurde im Januar 2012 in den Niederlanden festgenommen und hatte sich sodann selbst den US-Behörden gestellt und für schuldig bekannt: Er gestand Material von „Megaupload“ heruntergeladen und damit das Urheberrecht verletzt zu haben. Außerdem habe er gewusst, dass „Megaupload“ illegale Kopien von Filmen und Fernsehserien aus den USA speichert und dadurch den Rechteinhabern ein Schaden von ca. 400 Millionen US-Dollar entstanden sei.

Leslie R. Caldwell, Abteilungsleiterin im US-Justizministerium, begrüßte das Urteil. Der Anwalt sowie der Gründer von „Megaupload“ kritisierten dieses hingegen. Die US-Behörden hätten die Situation von Andrus Nomm ausgenutzt: Er sei in Geldnöten gewesen und konnte seinen Sohn nicht sehen. Außerdem sei er drei

Jahre lang von der US-Staatsanwaltschaft unter Druck gesetzt worden.

Quellen: [US-Justizministerium Pressemitteilung v. 13.02.2015](http://US-Justizministerium.Pressemitteilung.v.13.02.2015); torrentfreak.com; urheberrecht.org

25. Kritik am Gesetzesentwurf zur Begrenzung der Störerhaftung für WLAN-Betreiber

Die Medienanstalt Berlin – Brandenburg hat den vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) verfassten [Entwurf für das Zweite Gesetz zur Änderung des Telemediengesetzes vom 11.03.2015](http://Entwurf.für.das.Zweite.Gesetz.zur.Änderung.des.Telemediengesetzes.vom.11.03.2015) kritisiert und sieht an einigen Stellen Nachbesserungsbedarf. Nach der Einschätzung der Medienanstalt werde der mit dem Gesetzesentwurf verfolgte Zweck durch diesen nicht erreicht. Statt das Angebot öffentlicher WLAN-Netze zu fördern, würde vielmehr das Gegenteil erreicht. Außerdem äußerte die Medienanstalt Bedenken hinsichtlich der Einhaltung europäischer Vorgaben.

Vertiefend: [Medienanstalt Berlin - Brandenburg Stellungnahme v. 07.04.2015](http://Medienanstalt.Berlin.-Brandenburg.Stellungnahme.v.07.04.2015)

Quelle: urheberrecht.org

26. Forderung nach einer Vergütung für öffentlich-rechtliche Mediathekennutzung

In der [Pressemitteilung vom 14.04.2015](http://Pressemitteilung.vom.14.04.2015) hat die Produzentenallianz Position gegen eine aktuell diskutierte Ausweitung der unvergüteten Nutzung von Inhalten öffentlich rechtlicher Mediatheken bezogen. Sie machte geltend, dass bereits durch die bislang geltende sieben Tage Regelung weder Produzenten noch Urheber und Schauspieler angemessen vergütet würden. Eine komplette Abschaffung dieser Regelung würde das Missverhältnis nur vertiefen. Die Abschaffung führe dazu, dass die Wertschöpfung im Online-Bereich verhindert und damit die Leistungsfähigkeit von Produzenten, Urhebern und Künstlern geschwächt werde.

27. Zeitungsverleger kritisieren die Vorschläge der Europaabgeordneten Julia Reda zur EU-Urheberrechtsreform

In der Pressemitteilung vom 23.04.2015 kritisiert der Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V. die Vorschläge Julia Redas zur Novellierung des europäischen Urheberrechts. Der Vizepräsident des Europäischen Zeitungsverlegerverbandes, Valdo Lehari, machte gegenüber der Deutschen Presse-Agentur deutlich, dass Kulturgüter und geistige Leistungen nicht kostenlos sein dürfen. Die von Julia Reda gemachten Vorschläge zielen darauf ab, die Verwendung von Fotos, Filmausschnitten und Texten durch eine Vereinheitlichung von Schutzfristen und Urheberrechtsschranken zu erleichtern. Außerdem sollen danach Ausnahmen für die Online-Ausleihe sowie für automatisierte Auswertungen von Texten und Daten eingeführt werden.

Nach Ansicht von Vizepräsident Lehari gefährden diese Vorschläge die Medienlandschaft. Sie verkennen die Bedeutung des Urheberrechts für deren Erhalt.

Aktuelles

Er machte deutlich, dass angesichts des digitalen Wandels das Urheberrecht ausgeweitet und nicht eingeschränkt werden sollte. Insbesondere sieht er in der Einführung des Leistungsschutzrechtes für Presseverleger einen wichtigen Schritt, dem weitere Länder folgen müssten.

Der Vizepräsident zeigte sich allerdings optimistisch, dass der zuständige EU-Kommissar Günther Oettinger die Urheberrechtsreform in die richtigen Bahnen leiten werde.

Quellen: [Bundesverbandes Deutscher Zeitungsverleger Pressemitteilung v. 23.04.2015](#); [urheberrecht.org](#)

Rechtsprechung in Leitsätzen

EuGH

1. Unterlassungsanspruch ohne Ungültigerklärung der anderen Marke

[EuGH, Beschl. v. 10.03.2015, C-491/14 – Begriff „Dritter“](#)

Leitsatz

Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken ist dahin auszulegen, dass sich das ausschließliche Recht des Inhabers einer Marke, Dritten zu verbieten, im geschäftlichen Verkehr Zeichen zu benutzen, die mit seiner Marke identisch oder ihr ähnlich sind, auf einen Dritten erstreckt, der Inhaber einer jüngeren Marke ist, ohne dass die letztgenannte Marke zuvor für ungültig erklärt werden müsste.

2. Beurteilung der klanglichen und bildlichen Ähnlichkeit ist Tatsachenwürdigung

[EuGH, Ur. v. 19.03.2015, C-182/14 P – MAGNEXT/MAGNET 4](#)

Leitsätze (red.)

1. Die Beurteilung der klanglichen und bildlichen Ähnlichkeit einander gegenüberstehender Zeichen stellt eine Tatsachenwürdigung und keine Rechtsfrage dar, die durch den EuGH zu erörtern ist.
2. Nur im Fall einer Verfälschung von Tatsachen und Beweisen, die sich in offensichtlicher Weise aus den Prozessakten ergibt, kann eine solche Tatsachenwürdigung durch den EuGH geprüft werden.

3. Fehlende Unterscheidungskraft einer dreidimensionalen Marke (Flasche) für Getränke

[EuGH, Ur. v. 07.05.2015, C-445/13 P – Form einer zylindrischen Flasche](#)



Leitsatz (red.)

Nur eine Marke, die erheblich von der Norm oder der Branchenüblichkeit abweicht und deshalb ihre wesentliche herkunftskennzeichnende Funktion erfüllt, besitzt auch Unterscheidungskraft im Sinne von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b GMVO. Je mehr sich die angemeldete Form der Form annähert, in der die betreffende Ware am

wahrscheinlichsten in Erscheinung tritt, ist umso eher zu erwarten, dass dieser Form die Unterscheidungskraft fehlt.

EuG

4. Keine Prüfung der Gültigkeit einer nationalen oder internationalen Marke im Verfahren der Eintragung einer Gemeinschaftsmarke

[EuG, Ur. v. 26.02.2015, T-713/13 – 9flats.com/50flats](#)

50flats

40flats
apartments

9flats.com

11flats
apartments

ältere Bildmarken

angemeldete

Gemeinschaftswortmarke

Leitsätze (red.)

1. Die Gültigkeit einer internationalen oder nationalen Marke kann nicht im Rahmen des Verfahrens der Eintragung einer Gemeinschaftsmarke, sondern nur in einem im betreffenden Mitgliedstaat angestrebten Nichtigkeitsverfahren in Frage gestellt werden. Folglich muss, um nicht gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der GMV zu verstoßen, einer nationalen Marke, auf die ein Widerspruch gegen die Eintragung einer Gemeinschaftsmarke gestützt wird, ein gewisser Grad an Kennzeichnungskraft zuerkannt werden.
2. Der Umstand, dass bei den Wettbewerbern ein Bedürfnis nach freier Verfügbarkeit eines Zeichens besteht, kann nicht zu den Umständen gehören, die für die Beurteilung der Frage relevant sind, ob eine Verwechslungsgefahr vorliegt.

5. Beschreibender Charakter der Marke „Greenworld“ für Waren und Dienstleistungen im Bereich Wärme und Wasser

[EuG, Ur. v. 27.02.2015, T-106/14 – Greenworld](#)

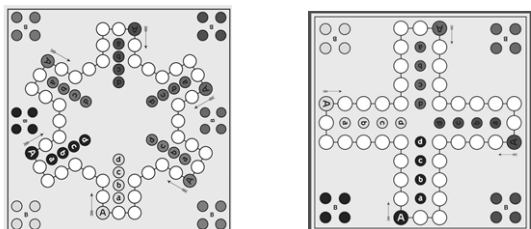
Leitsätze (red.)

1. Eine Marke, die aus einer sprachlichen Neuschöpfung oder einem Wort mit mehreren Bestandteilen besteht, von denen jeder Merkmale der Waren oder Dienstleistungen beschreibt, für die die Eintragung beantragt wird, ist selbst für die Merkmale dieser Waren oder Dienstleistungen im Sinne von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c GMV beschreibend, es sei denn, dass ein merklicher Unterschied zwischen der Neuschöpfung oder dem Wort und der bloßen Summe ihrer Bestandteile besteht.

2. Die Prüfung des HABM, ob die Anmeldemarke in Anbetracht der angemeldeten Waren oder Dienstleistungen u. a. beschreibend ist, kann nicht vom Ergebnis einer Internetrecherche abhängen.

6. Kein Markenschutz für Abbildung von „Mensch ärgere Dich nicht“ für Spiele

[EuG, Urt. v. 03.03.2015, T-492/13 & T-493/13 – Spielbretter von Gesellschaftsspielen](#)



Leitsätze (red.)

1. Den Abbildungen von Spielbrettern fehlt für Spiele und Waren und Dienstleistungen, die in engem Zusammenhang damit stehen, die Unterscheidungskraft.
2. Das HABM darf eine pauschale Prüfung jeweils einer Kategorie von Waren oder Dienstleistungen nur dann vornehmen, wenn die fraglichen Waren oder Dienstleistungen untereinander einen so direkten und konkreten Zusammenhang aufweisen, dass sie eine hinreichend homogene Kategorie oder Gruppe von Waren oder Dienstleistungen bilden.

7. Beschreibender Charakter der Marke „SafeSet“ für ärztliche Infusionsgeräte und -instrumente

[EuG, Urt. v. 06.03.2015, T-513/13 – SafeSet](#)

Leitsatz (red.)

Für den Ausschluss einer Anmeldemarke von der Eintragung wird nicht verlangt, dass die angemeldete Marke im Wörterbuch steht oder im gewöhnlichen Sprachgebrauch verwendet wird.

8. Keine begriffliche Ähnlichkeit der Marken „BLACK JACK“ und „BLACK TRACK“

[EuG, Urt. v. 06.03.2015, T-257/14 – BLACK JACK/BLACK TRACK](#)

BLACK TRACK



ältere Marken



angemeldete Gemeinschaftsbildmarke

Leitsatz (red.)

Die umfassende Beurteilung der Verwechslungsgefahr impliziert, dass die begrifflichen Unterschiede zwischen zwei Zeichen die zwischen ihnen bestehenden klanglichen und bildlichen Ähnlichkeiten neutralisieren können, wenn zumindest eines der Zeichen aus Sicht der

maßgeblichen Verkehrskreise eine eindeutige und bestimmte Bedeutung hat, so dass diese Verkehrskreise sie ohne Weiteres erfassen können.

9. Beschreibender Charakter der Marke „ultra.air ultrafilter“ für u. a. Luftfilter(geräte)

[EuG, Urt. v. 09.03.2015, T-377/13 – ultra.air ultrafilter](#)

Leitsätze (red.)

1. Die Eintragung eines Zeichens kann auch dann abgelehnt werden, wenn es nur für einen Teil der Waren oder Dienstleistungen einer in der Anmeldung aufgeführten Kategorie beschreibenden Charakter hat. Denn würde in einem solchen Fall das fragliche Zeichen für die genannte Kategorie als Gemeinschaftsmarke eingetragen, wäre sein Inhaber durch nichts daran gehindert, es auch für die Waren oder Dienstleistungen dieser Kategorie zu verwenden, für die es beschreibend ist.
2. Wenn die Beschwerdekammer von Amts wegen Tatsachen sammelt, die als Grundlage für ihre Entscheidung dienen sollen, ist sie verpflichtet, diese Tatsachen den Beteiligten mitzuteilen, damit sie dazu Stellung nehmen können; eine Beschwerdekammer des HABM kann ihre Entscheidung nur auf tatsächliche oder rechtliche Erwägungen stützen, zu denen die Beteiligten Stellung nehmen konnten.

10. Verwechslungsgefahr der Marken „AKTIVAMED“ und „VAMED“ für

[EuG, Urt. v. 26.03.2015, T-551/13 – AKTIVAMED/VAMED](#)



ältere Bildmarke

AKTIVAMED

angemeldete

Gemeinschaftswortmarke

Leitsätze (red.)

1. Zwischen einer Wortmarke und einer Bildmarke kann bildliche Ähnlichkeit bestehen, da diese beiden Markenarten Gegenstand einer grafischen Gestaltung sind, die einen optischen Eindruck vermitteln kann.
2. Ein hoher Aufmerksamkeitsgrad der maßgeblichen Verkehrskreise reicht nicht aus, um die Verwechslungsgefahr auszuschließen. Der bloße Umstand, dass Fachleute bei der Auswahl der Waren einen hohen Aufmerksamkeitsgrad aufbringen, bedeutet nicht, dass sie nicht auch berücksichtigen, dass die beiden Marken wegen der in kommerzieller Hinsicht

zwischen ihnen bestehenden Ähnlichkeiten dieselbe betriebliche Herkunft haben.

11. „Rauschbrille“ nicht eintragungsfähig für Brillen und medizinische Therapiedienste

[EuG, Urt. v. 16.04.2015, T-319/14 – Rauschbrille](#)

Leitsätze (red.)

1. Die deutsche sprachliche Neuschöpfung „Rauschbrille“ ist kein Phantasiebegriff und enthält keinen Aussagegehalt, der über das hinausgeht, was die Summe der beiden Begriffe vermittelt, aus denen sie sich zusammensetzt. Somit ist die Marke beschreibend für Brillen.
2. Für medizinische Dienstleistungen (u. a. Therapiedienste) ist der Begriff nicht unterscheidungskräftig, da Durchschnittsverbraucher verstehen werden, dass es sich um Dienstleistungen handelt, die mit Hilfe der oder in Verbindung mit Rauschbrillen angeboten werden.

12. Zur Benutzung der Gemeinschaftsmarke mit Zustimmung des Inhabers

[EuG, Urt. v. 16.04.2015, T-258/13 – ARKTIS](#)

Leitsätze (red.)

1. Die Benutzung der Marke muss nicht immer umfangreich sein, um als „ernsthaft“ eingestuft zu werden, da eine solche Einstufung von den Merkmalen der betreffenden Ware oder Dienstleistung auf dem entsprechenden Markt abhängt.
2. Nach Art. 15 Abs. 2 GMVO gilt die Benutzung der Gemeinschaftsmarke mit Zustimmung des Inhabers als Benutzung durch den Inhaber. Die Zustimmung muss angesichts der Bedeutung ihrer Wirkung – Erlöschen des ausschließlichen Rechts des Inhabers einer Gemeinschaftsmarke zur Benutzung dieser Marke – auf eine Weise geäußert werden, die einen Willen zum Verzicht auf dieses Recht mit Bestimmtheit erkennen lässt. Ein solcher Wille ergibt sich in der Regel aus einer ausdrücklichen Erteilung der Zustimmung. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass er sich in bestimmten Fällen konkludent aus Umständen und Anhaltspunkten vor, bei oder nach der Benutzung der fraglichen Marke durch einen Dritten ergeben kann, die ebenfalls mit Bestimmtheit einen Verzicht des Inhabers auf sein Recht erkennen lassen.

13. Fehlende Unterscheidungskraft einer Gemeinschaftsbildmarke, die ein Schachbrettmuster in Braun und Beige darstellt

[EuG, Urt. v. 21.04.2015, T-359/12 – Schachbrettmuster in Braun und Beige](#)



Leitsätze (red.)

1. Je mehr sich die als Marke angemeldete Form der Form annähert, in der die betreffende Ware am wahrscheinlichsten in Erscheinung tritt, umso eher ist zu erwarten, dass dieser Form die Unterscheidungskraft fehlt. Dies gilt ebenfalls, wenn die angegriffene Marke eine Bildmarke ist, die aus der zweidimensionalen Darstellung der Ware besteht.
2. Die Gemeinschaftsmarke wird so lange als gültig angesehen, bis sie vom HABM nach einem Nichtigkeitsverfahren für nichtig erklärt wird. Da die Gültigkeit der eingetragenen Gemeinschaftsmarke vermutet wird, ist es im Rahmen eines Nichtigkeitsverfahrens Sache des die Nichtigerklärung begehrenden Antragstellers, vor dem HABM die konkreten Gesichtspunkte darzulegen, die die Gültigkeit der Marke in Frage stellen sollen.
3. Bei Marken, die – wie die hier in Rede stehende – keine Wortmarken sind, ist zu vermuten, dass die Beurteilung ihrer Unterscheidungskraft in der gesamten Union gleich ausfällt, es sei denn, es liegen konkrete gegenteilige Anhaltspunkte vor.
4. Der Nachweis für durch Benutzung erlangte Unterscheidungskraft muss für jeden Mitgliedstaat erbracht werden, in dem die angegriffene Marke keine originäre Unterscheidungskraft besitzt.

14. Zur Zulässigkeit von Klagegründen

[EuG, Urt. v. 22.04.2015, T-337/14 – mobile.de proMotor/mobile](#)



ältere Bildmarke

mobile.de proMotor

angemeldete

Gemeinschaftswortmarke

Leitsatz (red.)

Nach Art. 65 Abs. 1 GMVO sind nur die Entscheidungen der Beschwerdekammern mit der Klage beim Unionsgericht anfechtbar, so dass im Rahmen einer solchen Klage nur Klagegründe zulässig sind, die sich gegen die Entscheidung der Beschwerdekammer selbst richten.

15. Beschreibender Charakter der Wortmarke „MEGARAIL“ für Leitplanken und Elemente des Aufprallschutzes

[EuG, Urt. v. 28.04.2015, T-137/13 – MEGARAIL](#)

Leitsatz (red.)

Auch ähnlich klingende Bild- und Wortmarken sind in der Eintragungspraxis nicht vergleichbar, da sich ein Bildelement im Allgemeinen auf die Unterscheidungskraft des Zeichens auswirkt.

16. Fehlende Unterscheidungskraft und damit Werbebedeutung der Marke „EXTRA“

[EuG, Urt. v. 28.04.2015, T-216/14 – EXTRA](#)

Leitsatz (red.)

Das Zeichen EXTRA hat Anpreisungscharakter. Es soll abstrakte Qualitäten hervorheben und dem Verbraucher suggerieren, dass die mit dieser Marke versehenen Waren zusätzliche Eigenschaften zu den üblicherweise erwarteten aufweisen. Somit wird die angemeldete Marke „EXTRA“ von den maßgeblichen Verkehrskreisen klar und unmittelbar als Information über die höhere Qualität der Waren und Dienstleistungen im Vergleich zu denen der Wettbewerber oder über eine objektiv höhere Qualität verstanden.

17. Beschreibender Charakter der Marke bzw. des Werbeslogans „BE HAPPY“

[EuG, Urt. v. 30.04.2015, T-707/13 & T-709/13 – BE HAPPY](#)

Leitsatz (red.)

Eine Marke kann von den angesprochenen Verkehrskreisen gleichzeitig als Werbeslogan und als Hinweis auf die betriebliche Herkunft der Waren oder Dienstleistungen, die sie bezeichnet, wahrgenommen werden; es sind keine strengeren Maßstäbe anzulegen als bei sonstigen Zeichen.

18. Verwechslungsgefahr der Marken „TECALAN“ und „TECADUR“ bei teilweise identischen und teilweise ähnlichen Waren

[EuG, Urt. v. 30.04.2015, T-100/14 – TECALAN/TECADUR](#)

Leitsätze (red.)

1. Führt eine Einschränkung der Markenmeldung zu einer Änderung des Streitgegenstands, weil dadurch neue Gesichtspunkte eingeführt werden, die der Beschwerdekammer für den Erlass der angefochtenen Entscheidung nicht zur Prüfung unterbreitet worden waren, kann sie vom Gericht grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Dies ist der Fall, wenn die Einschränkung der Waren und Dienstleistungen aus näheren Angaben besteht, die die Beurteilung der Ähnlichkeit der Waren und Dienstleistungen oder die Bestimmung der maßgeblichen Verkehrskreise beeinflussen und infolge-

dessen den tatsächlichen Rahmen ändern können, der vor der Beschwerdekammer dargelegt worden war.

2. Waren oder Dienstleistungen ergänzen einander, wenn zwischen ihnen ein enger Zusammenhang in dem Sinne besteht, dass die eine Ware oder Dienstleistung für die Verwendung der anderen unentbehrlich oder wichtig ist, so dass die Verbraucher denken könnten, die Verantwortung für die Herstellung dieser Waren liege bei demselben Unternehmen.

19. Zur Verwechslungsgefahr zwischen einer Bild- und einer Wort-/Bildmarke

[EuG, Urt. v. 07.05.2015, T-599/13 – GELENKGOLD](#)



ältere Bildmarke



angemeldete

Gemeinschaftsbildmarke

Leitsätze (red.)

1. Die Beurteilung der Verwechslungsgefahr wird grundsätzlich auf der Grundlage eines Vergleichs zwischen der angemeldeten Marke, so wie sie im Register des HABM beschrieben ist, und der älteren Marke, so wie sie eingetragen ist, vorgenommen.
2. Die maßgeblichen Verkehrskreise werden eine reine Bildmarke, wenn diese eine Form aufweist, die sie leicht wiedererkennen und mit einem genauen und konkreten Wort verbinden können, mit diesem Wort beschreiben, während sie sich bei einer Bildmarke, die auch ein Wortelement aufweist, auf diese Marke grundsätzlich unter Verwendung dieses Bestandteils beziehen werden.

BGH

20. Zur Reichweite des Schutzes einer Farbmarke

[BGH, Beschl. v. 23.10.2014, I ZB 61/13 – Langenscheidt-Gelb](#)

[BPatG, Beschl. v. 05.08.2013, 29 W \(pat\) 90/12](#)

Leitsätze

1. Für eine markenmäßige Verwendung einer Farbe spricht deren langjährige und durchgängige Verwendung durch den Marktführer im gesamten Produktsegment (hier: zweisprachige Wörterbücher in Printform). In diesem Fall steht der Annahme einer markenmäßigen Verwendung der Umstand nicht entgegen, dass die Farbe zusammen mit weiteren Kennzeichen verwendet wird.
2. Ob der Verbraucher in einer konturlosen Farbmarke einen betrieblichen Herkunftshinweis sieht, kann

durch demoskopische Untersuchungen nur festgestellt werden, wenn Gegenstand der Befragung ein Muster der Farbe und nicht die konkrete Form der Verwendung zusammen mit weiteren Zeichen ist.

3. Für die Annahme einer Verkehrsdurchsetzung einer abstrakten Farbmarke im Sinne von § 8 Abs. 3 MarkenG ist kein deutlich über 50% liegender Durchsetzungsgrad erforderlich.
4. Liegt zwischen Anmeldetag und Zeitpunkt der Fertigung eines demoskopischen Gutachtens ein großer Zeitraum (hier: 13 Jahre), schließt dies grundsätzlich die Annahme aus, dass das Ergebnis des Gutachtens auf den Anmeldetag bezogen werden kann. Etwas anderes kann nur in besonderen, an strenge Voraussetzungen geknüpften Fallgestaltungen gelten. Von einem solchen Ausnahmefall ist auszugehen, wenn in speziellen Warenbereichen die in Frage stehenden Produkte sich nicht rasch ändern, die Marktentwicklung über lange Zeiträume zuverlässig beurteilt werden kann und die für die Verkehrsdurchsetzung sprechenden Umstände eindeutig sind.

21. Zur rechtserhaltenden Benutzung

[BGH, Beschl. v. 17.11.2014, I ZR 114/13 – PINAR](#)

[OLG Köln, Urt. v. 17.05.2013, 6 U 208/12](#)

[LG Köln, Entsch. v. 23.10.2012, 33 O 9/12](#)

Leitsätze

1. Bei der Prüfung der rechtserhaltenden Benutzung in einer von der Eintragung der Marke abweichenden Form im Sinne von § 26 Abs. 3 MarkenG können ausnahmsweise die für die Beurteilung einer Verwechslungsgefahr entwickelten Grundsätze zu einer gespaltenen Verkehrsauffassung herangezogen werden. Dies ist gerechtfertigt, wenn feststellbar ist, dass der Gebrauch des Kennzeichens gegenüber einem objektiv abgrenzbaren Verkehrskreis erfolgt, wie dies bei einem bestimmten Sprachkreis der Fall ist.
2. Wird die eingetragene Marke mit einem Zusatz verbunden, der in der türkischen Sprache das vertriebene Produkt beschreibt (hier: Sosis), ist von einer rechtserhaltenden Nutzung durch das zusammengesetzte Kennzeichen (hier: Pinar Sosis) auszugehen, wenn die Produkte in Deutschland weit überwiegend in türkischen Lebensmittelgeschäften an der türkischen Sprache mächtige Kunden vertrieben werden.

22. Providerhaftung für Marktplatzangebote bei eigens geschalteten Werbeanzeigen

[BGH, Urt. v. 05.02.2015, I ZR 240/12 – Kinderstühle im Internet III](#)

[OLG Hamburg, Entsch. v. 29.11.2012, 3 U 216/06](#)

[LG Hamburg, Entsch. v. 24.08.2006, 315 O 980/05](#)

Leitsätze

1. Der Betreiber eines Internetmarktplatzes, der Dritten dort die Möglichkeit eröffnet, Verkaufsangebote ohne seine Kenntnisnahme in einem vollautomatischen Verfahren einzustellen, kann als Störer auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wenn er Anzeigen im Internet geschaltet hat, die über einen elektronischen Verweis zu Angebotslisten führen, in denen auch die Marken der Klägerin verletzende Angebote enthalten sind.
2. Beschränkt der Markeninhaber den gegen den Marktplatzbetreiber wegen markenrechtsverletzender Verkaufsangebote Dritter gerichteten Unterlassungsanspruch nicht auf die konkrete Verletzungsform, hat er auch vorzutragen, dass die von ihm im Klageantrag genannten abstrakten Kriterien es dem Marktplatzbetreiber ermöglichen, problemlos und zweifelsfrei festzustellen, ob ein Handeln des Anbieters im geschäftlichen Verkehr vorliegt.
3. Stellt der Betreiber eines Internetmarktplatzes dem Nutzer eine Funktion zur automatischen Unterrichtung über neue Angebote durch E-Mails zur Verfügung, löst dies keine gesteigerten Überwachungspflichten aus.

23. BGH Pressemitteilung: Löschungsanspruch einer Marke, die sich in ihrem Gesamterscheinungsbild in Form einer Parodie an eine andere Marke anlehnt

BGH, Urt. v. 02.04.2015, I ZR 59/13 – Springender Pudel

[BGH Pressemitteilung Nr. 50/15 v. 02.04.2015](#)

„[Der BGH] hat angenommen, dass die beiden Zeichen trotz der unübersehbaren Unterschiede im Sinne des Markenrechts einander ähnlich sind. Zwar ist die Ähnlichkeit der Zeichen nicht so groß, dass dadurch eine Verwechslungsgefahr gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 MarkenG [...] besteht. Der Beklagte nutzt mit seinem Zeichen die Unterscheidungskraft und die Wertschätzung der bekannten Marke der Klägerin im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 3 MarkenG aus. Er profitiert von der Ähnlichkeit der beiden Marken und erlangt dadurch eine Aufmerksamkeit, die er für seine mit der Marke gekennzeichneten Produkte ansonsten nicht erhielte. Der Inhaber einer bekannten Marke kann die Löschung einer Marke auch dann verlangen, wenn keine Verwechslungsgefahr vorliegt, der Grad der Ähnlichkeit zwischen den beiden Marken jedoch so groß ist, dass die beteiligten Verkehrskreise sie gedanklich miteinander verknüpfen. Gegenüber dem Recht aus der bekannten Marke kann sich der Beklagte zur Rechtfertigung nicht mit Erfolg auf die Grundrechte auf freie künstlerische Betätigung oder auf freie Meinungsäußerung berufen. Seine Rechte müssen gegenüber dem ebenfalls durch die Verfassung geschützten Markenrecht der Klägerin zurücktreten, weil der Grundrechtsschutz dem Beklagten nicht die Möglichkeit einräumt, ein eigenes Markenrecht für identische oder ähnliche Waren eintragen zu lassen.“

BPatG

24. Kein Schutz für alle aufgeführten Oberbegriffe einer bestimmten Klasse (siehe IP-Translator)

[BPatG, Beschl. v. 15.01.2015, 25 W \(pat\) 76/11 – Yosoja/YOSO!](#)

Leitsätze

1. Das undifferenzierte Bestreiten der Benutzung einer Widerspruchsmarke ist regelmäßig als Erhebung beider Einreden nach § 43 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 MarkenG zu verstehen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind. Soweit nach der Datenlage nur die Voraussetzungen für die Einrede nach § 43 Abs. 1 Satz 2 MarkenG gegeben sind, ist eine solche verfahrensrechtliche Erklärung entsprechend § 133 BGB im Zweifel dahingehend auszulegen, dass nur diese nach dem Gesetz mit Rechtswirkung mögliche und damit sinnvolle Einrede erhoben werden soll.
2. Die Rechtsauffassung des Präsidenten des HABM gemäß Mitteilungen Nr. 4/03 vom 16. Juli 2003 und Nr. 2/12 vom 20. Juni 2012, wonach vor dem 20. Juni 2012 mit allen in der Überschrift einer bestimmten Klasse aufgeführten Oberbegriffen eingetragene Marken für sämtliche in der zum Anmeldezeitpunkt maßgeblichen alphabetischen Liste der entsprechenden Klasse aufgeführten Produkte Schutz genießen sollen, widerspricht fundamentalen registerrechtlichen Grundsätzen und auch der Rechtsprechung des EuGH (GRUR 2012, 822 - Chartered Institut of Patent Attorneys = IP-Translator). Sie ist nicht vereinbar mit der Funktion des Markenregisters, allein mit den dort aufgeführten Angaben die Öffentlichkeit und insbesondere die Mitbewerber über den waren- und dienstleistungsmäßigen Schutzzumfang von Marken klar und eindeutig zu unterrichten.

Rechtsprechung in Leitsätzen

EuGH

25. EuGH weist Spaniens Klagen gegen das einheitliche EU-Patent ab

[EuGH, Urt. v. 05.05.2015, C-146/13](#) und [C-147/13](#)

Leitsätze (red.)

1. Die [Verordnung \(EU\) Nr. 1257/2012](#) ist als „besonderes Übereinkommen im Sinne von Art. 142 EPÜ“ einzustufen und legt lediglich zum einen die Voraussetzungen fest, unter denen einem zuvor vom EPA nach den Vorschriften des EPÜ erteilten Europäischen Patent auf Antrag seines Inhabers einheitliche Wirkung gewährt werden kann, und zum anderen definiert sie diese einheitliche Wirkung. Sie verletzt dabei keine rechtsstaatlichen Werte.
2. Der durch die angefochtene Verordnung geschaffene einheitliche Patentschutz ist geeignet, einen unterschiedlichen Patentschutz in den teilnehmenden Mitgliedstaaten zu verhindern, und bezweckt somit einen einheitlichen Schutz im Sinne von Art. 118 Abs. 1 AEUV. Daraus folgt, dass diese Bestimmung die geeignete Rechtsgrundlage für den Erlass der angefochtenen Verordnung darstellt.
3. Die [Verordnung \(EU\) Nr. 1260/2012](#) wahrt den gebotenen Ausgleich zwischen den verschiedenen in Rede stehenden Interessen und geht damit nicht über das hinaus, was zur Erreichung des verfolgten legitimen Ziels erforderlich ist. Folglich ist die Entscheidung des Rates, im Rahmen der Festlegung der Übersetzungsregelungen für EPEW die Amtsprachen der Union unterschiedlich zu behandeln, beschränkt auf die deutsche, die englische und die französische Sprache, geeignet und im Verhältnis zu dem mit dieser Verordnung verfolgten legitimen Ziel angemessen.

26. Unzulässigkeit eines zweiten ergänzenden Schutzzertifikats für Wirkstoff in anderer Kombination

[EuGH, Urt. v. 12.03.2015, C-577/13 – Actavis./Boehringer Ingelheim Pharma](#)

Leitsatz

Art. 3 Buchst. a und c der [Verordnung \(EG\) Nr. 469/2009](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel ist dahin auszulegen, dass es nach dieser Bestimmung in einem Fall, in dem ein Grundpatent einen Anspruch auf ein Erzeugnis mit einem den alleinigen Gegenstand der Erfindung bildenden Wirkstoff umfasst, für das dem Patentinhaber bereits ein ergänzendes Schutzzertifikat erteilt wurde, sowie einen weiteren Anspruch auf ein Erzeugnis, das diesen Wirkstoff mit einem anderen Stoff kombiniert, unzulässig ist, dem Patentinhaber für diese Kombination ein zweites ergänzendes Schutzzertifikat zu erteilen.

EPA

27. Patentierbarkeit eines Erzeugnisanspruchs für Pflanzen und Pflanzenteile

[EPA, Entsch. v. 25.03.2015, G 2/13 – Brokkoli](#)

Leitsätze (red.)

1. Der Ausschluss von im Wesentlichen biologischen Verfahren zur Züchtung von Pflanzen in Art. 53 b) EPÜ hat keine negativen Auswirkungen auf die Patentierbarkeit eines Erzeugnisanspruchs für Pflanzen oder pflanzliches Material wie beispielsweise Pflanzenteile.
2. a) Die Tatsache, dass der Verfahrensteil eines Product-by-Process-Anspruchs in Bezug auf Pflanzen oder pflanzliches Material wie beispielsweise Pflanzenteile ein im Wesentlichen biologisches Verfahren definiert, macht den Anspruch nicht unzulässig.
b) Die Tatsache, dass die im Zeitpunkt der Anmeldung einzige verfügbare Methode zur Erzeugung des beanspruchten Gegenstands ein im Wesentlichen biologisches Verfahren zur Züchtung von Pflanzen ist, welches in der Patentanmeldung offenbart wurde, macht einen auf Pflanzen oder pflanzliches Material, außer Pflanzensorten, gerichteten Anspruch nicht unzulässig.
3. Unter diesen Umständen ist irrelevant, dass der Schutzbereich des Erzeugnisanspruchs die Erzeugung des beanspruchten Gegenstands durch ein im Wesentlichen biologisches Verfahren zur Züchtung von Pflanzen umfasst, welches in Art. 53 b) EPÜ ausgeschlossen ist.

BGH

28. Offenkundige Vorbenutzung durch Abgabe eines Vertragsangebots

[BGH, Urt. v. 09.12.2014, X ZR 6/13 – Presszange](#)

[BPatG, Urt. v. 11.10.2012, 2 Ni 9/11 \(EP\)](#)

Leitsätze

1. Ein Angebot, das nicht an die Öffentlichkeit, sondern an einen (potentiellen) Vertragspartner gerichtet ist, stellt nur dann eine offenkundige Vorbenutzung dar, wenn die Weiterverbreitung der dem Angebotsempfänger damit übermittelten Kenntnis an beliebige Dritte nach der Lebenserfahrung nahegelegen hat. Ist das Angebot auf die Herstellung eines erst noch zu entwickelnden Gegenstands gerichtet, kann dies nicht ohne weiteres angenommen werden.
2. Die Schlussfolgerung, dass nach der allgemeinen Lebenserfahrung die nicht nur entfernte Möglichkeit bestanden hat, dass beliebige Dritte und damit auch Fachkundige durch eine Vorbenutzung zuverlässige Kenntnis von der Erfindung erhalten, setzt voraus, dass wie etwa bei einem Angebot oder einer Lieferung mindestens ein Kommunikationsakt feststeht,

an den ein Erfahrungssatz anknüpfen kann.

29. Allgemeine und neutrale Formulierung des technischen Problems

[BGH, Urt. v. 13.01.2015, X ZR 41/13 – Quetiapin](#)

[BPatG, Urt. v. 13.11.2012, 3 Ni 43/10 \(EP\) hinzuverbunden 3 Ni 24/11 \(EP\) und 3 Ni 25/11 \(EP\)](#)

Leitsatz

Bei der Definition des technischen Problems, das einer Erfindung zugrunde liegt, darf nicht ohne weiteres unterstellt werden, dass für den Fachmann die Befassung mit einer bestimmten Aufgabenstellung angezeigt war. Vielmehr ist das technische Problem so allgemein und neutral zu formulieren, dass sich die Frage, welche Anregungen der Fachmann durch den Stand der Technik insoweit erhielt, ausschließlich bei der Prüfung der erfinderischen Tätigkeit stellt.

30. Gutglaubensschutz bei fehlerhafter Übersetzung

[BGH, Urt. v. 13.01.2015, X ZR 81/13 – Kochgefäß](#)

OLG München, Urt. v. 23.05.2013, 6 U 2752/10 (2)

LG München I, Urt. v. 04.02.2010, 7 O 7110/08

Leitsätze

1. Zur Prüfung der Gleichwirkung ist es erforderlich, den Patentanspruch darauf zu untersuchen, welche der Wirkungen, die mit seinen Merkmalen erzielt werden können, zur Lösung der zugrundeliegenden Aufgabe erfindungsgemäß zusammenkommen müssen. Die Gesamtheit dieser Wirkungen repräsentiert die patentgemäße Lösung; ihre weitere Unterteilung in „erfindungswesentliche“ und „zusätzliche“ Wirkungen ist verfehlt.
2. Auf den Gutglaubensschutz nach Art. II § 3 Abs. 5 IntPatÜbkG aF kann sich auch derjenige berufen, dem die fehlerhafte Übersetzung der Patentschrift nicht bekannt war, der jedoch in Kenntnis derselben zu dem Schluss hätte kommen dürfen, dass durch das Patent ein von dem tatsächlich unter Schutz gestellten abweichender Gegenstand geschützt ist.

31. Bezug auf ein wesentliches Element der Erfindung

[BGH, Urt. v. 03.02.2015, X ZR 69/13 – Audiosignalcodierung](#)

[OLG Karlsruhe, Urt. v. 08.05.2013, 6 U 34/12](#)

LG Mannheim, Urt. v. 09.03.2012, 7 O 43/10

Leitsätze

1. Ein Mittel bezieht sich nicht schon dann auf ein wesentliches Element der Erfindung im Sinne von § 10 Abs. 1 PatG, wenn es zur Verwirklichung eines Verfahrensschritts eingesetzt wird, der den im Patentanspruch eines Verfahrenspatents vorgesehenen Schritten vorausgeht. Dies gilt auch dann, wenn der vorgelagerte Schritt notwendig ist, um die

im Patentanspruch vorgesehenen Schritte ausführen zu können, und wenn das Mittel aufgrund seiner konkreten Ausgestaltung ausschließlich zu diesem Zweck eingesetzt werden kann.

2. Ein Mittel, mit dem bestimmte Verfahrensschritte bei der Übertragung eines Audiosignals ausgeführt werden, bezieht sich nicht auf ein wesentliches Element der Erfindung, wenn das Patent zwar ein Übertragungsverfahren schützt, im Patentanspruch aber nur andere Schritte dieses Verfahrens näher festgelegt sind und die Ausgestaltung der Verfahrensschritte, auf die sich das Mittel bezieht, für die Verwirklichung der Erfindung nicht von Bedeutung ist.
3. Wer im Ausland ein Mittel, das sich auf ein wesentliches Element der Erfindung bezieht, an einen Dritten liefert, der es mit seinem Wissen und Wollen zur Benutzung der Erfindung in Deutschland weiterliefert, veranlasst eine Lieferung des Mittels im Geltungsbereich des Patentgesetzes..

Zur Veröffentlichung in BGHZ vorgesehen.

32. Offenbarung einer Erfindung; Ausführbarkeit der technischen Lehre

[BGH, Urt. v. 03.02.2015, X ZR 76/13 – Stabilisierung der Wasserqualität](#)

OLG Brandenburg, Urt. v. 23.04.2013, 6 U 35/09

LG Cottbus, Urt. v. 25.02.2009, 4 O 328/06

Leitsätze

1. Ob eine Erfindung so deutlich und vollständig offenbart ist, dass ein Fachmann sie ausführen kann, ist ebenso eine Rechtsfrage wie die Frage, ob dem Gegenstand eines Patents Patentfähigkeit zukommt.
2. Die Ausführbarkeit der in einem Patentanspruch umschriebenen technischen Lehre darf nicht mit der Erreichbarkeit derjenigen Vorteile gleichgesetzt werden, die der Erfindung in der Beschreibung zugeschrieben werden.

33. Nichtursprungsoffenbarte Merkmale

[BGH, Urt. v. 17.02.2015, X ZR 161/12 – Wundbehandlungsvorrichtung](#)

[BPatG, Urt. v. 03.07.2012, 4 Ni 15/10 \(EU\) verbunden mit 4 Ni 20/10 \(EU\)](#)

Leitsatz

Ein mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland erteiltes europäisches Patent ist nicht deshalb für nichtig zu erklären, weil der Patentanspruch ein Merkmal enthält, das in den ursprünglich eingereichten Unterlagen nicht als zur Erfindung gehörend offenbart ist, sofern dieses Merkmal zu einer Beschränkung des Schutzgegenstands und nicht zu einem Aliud führt. Bei der Prüfung der Patentfähigkeit ist das nichtursprungsoffenbarte Merkmal insoweit außer Betracht zu lassen, als es nicht zur Stützung der Patentfähigkeit herangezogen werden darf (Fortführung von BGH, Beschluss vom 21.

Oktober 2010 – Xa ZB 14/09, GRUR 2011, 40 Rn. 18 ff. – Winkelmesseinrichtung; Urteil vom 21. Juni 2011 – X ZR 43/09, GRUR 2011, 1003 Rn. 24 ff. – Integrations-element).

Zur Veröffentlichung in BGHZ vorgesehen.

BPatG

34. Patent für Tinte zum Beschichten von eBook-Readern teilweise für nichtig erklärt

[BPatG, Urt. v. 05.02.2015, 2 Ni 16/13 \(EP\)](#)

[BPatG Pressemitteilung v. 24.02.2015](#)

Mit Urteil vom 5. Februar 2015 wurde das europäische Patent 1 231 500 der E-Ink Corp. teilweise für nichtig erklärt. Dieses betrifft eine „elektronisch adressierbare mikroverkapselte Tinte“, die als Kontrastmedium auf die Flachbildschirme von eBook-Readern u.a. aufgedruckt werden kann.

35. Nespresso-Patent für nichtig erklärt

[BPatG, Urt. v. 12.02.2015, 2 Ni 6/13 \(EP\)](#)

[BPatG Pressemitteilung v. 24.02.2015](#)

Mit Datum vom 12. Februar 2015 hat der 2. Nichtigkeits-senat des Bundespatentgerichts (BPatG) einer Klage der Schweizer Firma Ethical Coffee Company stattgegeben und ein Patent des Konzerns Nestlé für nichtig erklärt. Das angegriffene gewerbliche Schutzrecht betrifft eine Vorrichtung zum Auswurf von Kapseln aus der Nespresso-Kaffeemaschine. Die Ethical Coffee Company vertreibt u.a. mit dem Nespresso-System kompatible Kaffeekapseln und ist deswegen bereits in mehreren Ländern wegen Verletzung dieses Patents in Anspruch genommen worden.

OLG

36. Unmittelbare Patentverletzung durch Lieferanten einzelner Komponenten einer Gesamtvorrichtung

[OLG Düsseldorf, Urt. v. 19.02.2015, 15 U 39/14 – Digitalblock](#)

[LG Düsseldorf, Urt. v. 03.12.2013, 4a O 199/12 – Digitalblock](#)

Leitsatz (red.)

Bei einem Kombinationspatent kommt ausnahmsweise eine unmittelbare Patentverletzung durch einen Lieferanten von einzelnen Komponenten einer Gesamtvorrichtung in Betracht, wenn erst die Zutat eines Dritten die patentgeschützte Kombination ergibt. Das setzt allerdings voraus, dass bei der Lieferung eines Teils einer Gesamtvorrichtung das angebotene oder gelieferte Teil bereits alle wesentlichen Merkmale des geschützten Erfindungsgedankens aufweist und es zu seiner Vervollständigung allenfalls noch der Hinzufügung selbstverständli-

cher Zutaten bedarf, die für die im Patent unter Schutz gestellte technische Lehre unbedeutend sind, weil sich in ihnen die eigentliche Erfindung nicht verkörpert hat.

LG

37. Unverhältnismäßigkeit des Vernichtungsanspruchs

[LG Düsseldorf, Urt. v. 04.12.2014, 4b O 123/13](#)

Leitsatz (red.)

Der Rückruf und die Vernichtung der gesamten Maschinen ist beispielsweise dann unverhältnismäßig i.S.d. § 140a Abs. 4 PatG, wenn der durch die Rechtsverletzung verursachte Zustand der Falzmaschinen auf andere Weise beseitigt werden kann und die Vernichtung für die Beklagte im Einzelfall unverhältnismäßig ist. Nach dem Wortlaut und der Entstehungsgeschichte des Gesetzes bildet der Anspruch auf Vernichtung schutzrechtsverletzender Erzeugnisse die Regel und nur ausnahmsweise sollen andere Maßnahmen in Betracht kommen. Die Anordnung der Vernichtung hat – soweit sie über die bloße Folgenbeseitigung hinausreicht – nach dem Willen des Gesetzgebers auch eine Art Sanktionscharakter.

38. Vorbenutzung einer Erfindung

[LG Düsseldorf, Urt. v. 06.01.2015, 4b O 142/13](#)

Leitsatz (red.)

Eine Erfindung kann nur vorbenutzen, wer im (geistigen) Besitz der Erfindung vor dem Tag der Anmeldung war. Im Fall gültiger Inanspruchnahme einer Priorität ist der Prioritätstag des Patents maßgeblich. Der Erfindungsbesitz erfordert, dass die sich aus Aufgabe und Lösung ergebende technische Lehre objektiv fertig und subjektiv derart erkannt ist, dass die tatsächliche Ausführung der Erfindung möglich ist. Insoweit muss es zu einer Erkenntnis gekommen sein, die es jederzeit möglich macht, die technische Lehre planmäßig und wiederholbar auszuführen. Bloß vage Vorstellungen von der technischen Lösung begründen noch keinen Erfindungsbesitz.

39. Patentanwaltsvergütung

[LG Düsseldorf, Urt. v. 15.01.2015, 4b O 21/14](#)

Leitsatz (red.)

Wenn eine konkrete Vereinbarung zur Höhe der Dienstvergütung nicht getroffen wurde, ist dem Patentanwalt gemäß § 612 Abs. 2 BGB die übliche, d.h. angemessene Vergütung zu zahlen, da es – anders als bei den Rechtsanwaltsgebühren – an einer gesetzlichen Regelung über die Höhe der Gebühren von Patentanwälten fehlt, eine „Taxe“ im Sinne des § 612 Abs. 2 BGB also nicht besteht.

40. Gebrauchsmusterrecht: Angebot einer angegriffenen Ausführungsform auf Internetseite

[LG Düsseldorf, Urt. v. 22.01.2015, 4a O 28/14](#)

Leitsatz (red.)

Internetangebote stellen nicht schon deshalb ein inländisches Angebot im gebrauchsmusterrechtlichen Sinne dar, weil sie im Inland aufgerufen werden können. Notwendig ist vielmehr ein hinreichend wirtschaftlich relevanter Inlandsbezug. Dafür reicht nicht die Möglichkeit aus, in verschiedenen Kontaktformularen „Germany“ als „Country“ auszuwählen.

41. Schutzbereichsbestimmung anhand einer einheitlichen Betrachtung der Merkmale

[LG Düsseldorf, Urt. v. 22.01.2015, 4a O 87/13](#)

Leitsatz (red.)

Im Zuge der Schutzbereichsbestimmung sind die Merkmale des Patentanspruchs als Einheit und in ihrem Zusammenhang zur beanspruchten technischen Lehre zu betrachten.

Rechtsprechung in Leitsätzen

BPatG

42. Nachahmung im heraldischen Sinn

[BPatG, Beschl. v. 22.01.2015 – 30 W \(pat\) 703/13](#)

Leitsätze

1. Der in Art. 6 Abs. 1 PVÜ verwendete Begriff der „Nachahmung im heraldischen Sinn“ ist im Hinblick auf die relative Unbestimmtheit der dort genannten Zeichen nicht zu eng auszulegen;
2. Eine missbräuchliche Benutzung eines Hoheitszeichens oder dessen Nachahmung kann ausgeschlossen sein, wenn das Design selbst das Hoheitszeichen oder dessen Nachahmung zusammen mit weiteren Merkmalen zeigt, die jeden amtlichen Anschein zerstreuen (im Anschluss an [BGH GRUR 2003, 705](#) – Euro-Billy; [GRUR 2003, 707](#) – DM-Tassen; [GRUR 2003, 708](#) – Schlüsselanhänger). Erschöpft sich dagegen ein Design in der Wiedergabe eines Hoheitszeichens oder einer Nachahmung hiervon, ist auch von einer missbräuchlichen Benutzung auszugehen; unbedenkliche Gebrauchszwecke des Designs können nur berücksichtigt werden, wenn sie im Design selbst Niederschlag gefunden haben.

Rechtsprechung in Leitsätzen

EuGH

43. Live-Streams fallen nicht unter Art. 3 Abs. 2 RL 2001/29/EG

[EuGH, Urt. v. 26.03.2015, C-279/13](#)

Leitsatz

Art. 3 Abs. 2 der RL 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung, die das Ausschließlichkeitsrecht der in Art. 3 Abs. 2 Buchst. d dieser Richtlinie genannten Sendunternehmen auf Handlungen der öffentlichen Wiedergabe ausdehnt, die in Direktübertragungen von Sportveranstaltungen über das Internet wie den im Ausgangsverfahren in Rede stehenden bestehen könnten, nicht entgegensteht, sofern eine solche Ausdehnung den Schutz der Urheberrechte nicht beeinträchtigt.

44. Privatkopiervergütung für Mobiltelefonspeicherkarten

[EuGH, Urt. v. 05.03.2015, C-463/12](#)

Leitsätze

1. Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der RL 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft steht einer nationalen Regelung, die für multifunktionale Träger, wie beispielsweise Speicherkarten von Mobiltelefonen, einen gerechten Ausgleich für die Ausnahme vom Vervielfältigungsrecht in Bezug auf Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch unabhängig davon vorsieht, ob die primäre Funktion dieser Träger die Anfertigung von Kopien zum privaten Gebrauch ist, nicht entgegen, sofern eine der Funktionen dieser Träger, selbst wenn sie sekundärer Natur ist, es ihren Besitzern erlaubt, sie zu diesem Zweck zu nutzen. Allerdings können die Frage, ob es sich um eine primäre oder sekundäre Funktion handelt, und die relative Bedeutung der Eignung des Trägers zur Herstellung von Vervielfältigungen Auswirkungen auf die Höhe des geschuldeten gerechten Ausgleichs haben. Soweit der den Rechtsinhabern entstandene Nachteil als geringfügig angesehen würde, wäre es möglich, dass das Bereitstellen dieser Funktion keine Verpflichtung zur Zahlung des gerechten Ausgleichs entstehen lässt.
2. Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der RL 2001/29 steht einer nationalen Regelung, die die Lieferung von Trägern, die zur Vervielfältigung zum privaten Gebrauch genutzt werden können, wie Speicherkarten von Mobiltelefonen, der Vergütung zur Finanzierung des gerechten Ausgleichs für die Ausnahme vom

Vervielfältigungsrecht in Bezug auf Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch unterwirft, nicht aber die Lieferung von Komponenten, die primär für die Speicherung von Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch verwendet werden, wie die internen Speicher von MP3-Geräten, nicht entgegen, sofern diese unterschiedlichen Kategorien von Trägern und Komponenten nicht vergleichbar sind oder ihre Ungleichbehandlung gerechtfertigt ist, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist.

3. Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der RL 2001/29 ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung, die Hersteller oder Importeure, die Speicherkarten von Mobiltelefonen mit dem Wissen an Gewerbetreibende verkaufen, dass sie von diesen weiterverkauft werden sollen, ohne aber Kenntnis davon zu haben, ob es sich bei den Endabnehmern der Speicherkarten um private oder gewerbliche Kunden handelt, zur Zahlung der Vergütung zur Finanzierung des gerechten Ausgleichs für die Ausnahme vom Vervielfältigungsrecht in Bezug auf Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch verpflichtet, nicht entgegensteht, sofern die Einführung einer solchen Regelung durch praktische Schwierigkeiten gerechtfertigt ist; die Schuldner der Vergütung von deren Zahlung befreit werden, wenn sie nachweisen, dass sie die Speicherkarten von Mobiltelefonen an andere als natürliche Personen zu eindeutig anderen Zwecken als zur Vervielfältigung zum privaten Gebrauch geliefert haben, wobei diese Befreiung nicht auf die Lieferung allein an Gewerbetreibende, die bei der Einrichtung, die mit der Verwaltung der Vergütungen beauftragt ist, angemeldet sind, beschränkt werden darf; diese Regelung einen Anspruch auf Erstattung der Privatkopiervergütung vorsieht, der durchsetzbar ist und die Erstattung der gezahlten Vergütung nicht übermäßig erschwert, wobei vorgesehen sein kann, dass die Erstattung allein an den Endabnehmer einer solchen Speicherkarte erfolgt, der bei der Einrichtung einen entsprechenden Antrag stellen muss.
4. Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der RL 2001/29 ist im Licht des 35. Erwägungsgrundes der Richtlinie dahin auszulegen, dass die Mitgliedstaaten in bestimmten Situationen, die in den Anwendungsbereich der Ausnahme vom Vervielfältigungsrecht in Bezug auf Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch fallen, eine Befreiung von der Zahlung des gerechten Ausgleichs für diese Ausnahme vorsehen können, sofern den Rechtsinhabern in diesen Situationen nur ein geringfügiger Nachteil entsteht. Es fällt in die Zuständigkeit dieser Staaten, den Schwellenwert für einen solchen Nachteil festzulegen, wobei dieser Wert insbesondere im Einklang mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung anzuwenden ist.
5. Die RL 2001/29 ist dahin auszulegen, dass, wenn ein Mitgliedstaat aufgrund von Art. 5 Abs. 2 der RL 2001/29 beschlossen hat, im materiellen Geltungsbereich dieser Bestimmung jede Befugnis der Rechtsinhaber zur Genehmigung der privaten Vervielfältigung ihrer Werke auszuschließen, die von einem Rechtsinhaber erteilte Zustimmung zur Verwendung der Dateien mit seinen Werken keinen Ein-

fluss auf die Verpflichtung zu einem gerechten Ausgleich für die Ausnahme vom Vervielfältigungsrecht im Hinblick auf die gemäß Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie mit Hilfe dieser Dateien erstellten Vervielfältigungen haben kann und als solche für den Nutzer der betreffenden Dateien keine Verpflichtung begründen kann, irgendeine Vergütung an den Rechtsinhaber zu zahlen.

6. Der Einsatz technischer Maßnahmen im Sinne von Art. 6 der RL 2001/29 bei den zur Vervielfältigung geschützter Werke verwendeten Vorrichtungen, wie beispielsweise DVDs, CDs, MP3-Geräte oder Computer, kann keinen Einfluss haben auf den gerechten Ausgleich für die Ausnahme vom Vervielfältigungsrecht im Hinblick auf private Vervielfältigungen, die auf der Grundlage dieser Vorrichtungen erstellt werden. Der Einsatz solcher Maßnahmen kann aber Einfluss auf die konkrete Höhe dieses Ausgleichs haben.
7. Die RL 2001/29 steht einer nationalen Regelung entgegen, die einen gerechten Ausgleich vorsieht für die Ausnahme vom Vervielfältigungsrecht im Hinblick auf Vervielfältigungen auf der Grundlage von unrechtmäßigen Quellen, d. h. von geschützten Werken, die der Öffentlichkeit ohne Erlaubnis der Rechtsinhaber zur Verfügung gestellt worden sind.
8. Die RL 2001/29 steht einer nationalen Regelung, die einen gerechten Ausgleich für die Ausnahme vom Vervielfältigungsrecht im Hinblick auf Vervielfältigungen geschützter Werke vorsieht, die von einer natürlichen Person auf der Grundlage oder mit Hilfe einer Vorrichtung, die einem Dritten gehört, erstellt werden, nicht entgegen.

45. Folgerechtsvergütung bei Weiterveräußerung eines Kunstwerkes

[EuGH, Urt. v. 26.02.2015, C-41/14 \(engl.\)](#)

Leitsatz

Art. 1 Abs. 4 der RL 2001/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks ist dahin auszulegen, dass er einer Vereinbarung zwischen der Person – sei es der Veräußerer oder ein an der Transaktion beteiligter Vertreter des Kunstmarkts –, die nach den nationalen Rechtsvorschriften die Folgerechtsvergütung abzuführen hat, und einer anderen Person einschließlich des Käufers, nach der die letztgenannte Person letztlich die Kosten des Folgerechts ganz oder zum Teil trägt, nicht entgegensteht, wenn eine solche vertragliche Regelung die Pflichten und die Haftung der vergütungspflichtigen Person gegenüber dem Urheber unberührt lässt.

46. Verbindung zwischen Text und Musik ist nicht urheberrechtlich geschützt

BGH, Urt. v. 16.04.2015, I ZR 225/12 – Goldrapper

[OLG Hamburg, Urt. v. 31.10.2012, 5 U 37/10](#)

[LG Hamburg – Urt. v. 23.3.2010, 308 O 175/08](#)

[BGH Pressemitteilung v. 16.04.2015](#)

Im Rechtsstreit zwischen dem Rapper Bushido und der Gothic-Band „Dark Sanctuary“ hat der BGH das Berufungsurteil des OLG Hamburg vom 31.10.2012 – 5 U 37/10 aufgehoben und den Rechtsstreit zurück an das OLG verwiesen.

Die Kläger machen im Rechtsstreit geltend, dass der Beklagte in von ihm veröffentlichten Musikalben Musikabschnitte von durchschnittlich zehn Sekunde verwendet, die ohne den jeweiligen Text elektronisch kopiert wurden. Sie sehen sich dadurch in ihren Urheberrechten verletzt.

Der BGH führte in seinem Urteil aus, dass durch die bloße Verwendung von Teilen der Musik keine Verletzung der am Text bestehenden Urheberrechte gegeben sei, da die Verbindung von Text und Musik nicht urheberrechtlich geschützt sei. Bezüglich der vom OLG bislang getroffenen Feststellungen, dass den übernommenen Musiksequenzen eine schöpferische Eigentümlichkeit zukomme und die Band „Dark Sanctuary“ dadurch in ihren Urheberrechten verletzt sei, führte der BGH aus, dass die Schöpfungshöhe von einem gerichtlich beauftragten Sachverständigen festgestellt werden müsse.

47. Bibliotheken dürfen Bücher digitalisieren und an elektronischen Leseplätzen bereitstellen – Elektronische Leseplätze II

BGH, Urt. v. 16.04.2015, I ZR 69/11 – Elektronische Leseplätze II

[EuGH, Urt. v. 11.09.2014, C-117/13](#)

[BGH, Beschl. v. 20.09.2012, I ZR 69/11 – Elektronische Leseplätze I](#)

[LG Frankfurt a.M., Urt. v. 16.03.2011, 2/06 O 378/10](#)

[BGH Pressemitteilung v. 16.04.2015](#)

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 16.04.2015 – I ZR 69/11 – Elektronische Leseplätze II entschieden, dass Universitätsbibliotheken Lehrbücher auch ohne Einwilligung des Rechtsinhabers digitalisieren und an elektronischen Leseplätzen zugänglich machen dürfen, an denen das Ausdrucken und Speichern möglich ist. Die Schrankenregelung des § 52b UrhG greife demnach auch dann ein, wenn der Rechteinhaber den Abschluss eines Lizenzvertrages anbietet. „Vertragliche Regelungen“ i.S.d. § 52b UrhG meine lediglich bestehende Verträge, nicht jedoch Vertragsangebote. Die Einschränkung der Urheberrechtsschranke greife damit nicht, so dass ein Recht zur Zugänglichmachung bestehe.

Das Recht der Bibliotheken zur Digitalisierung ihres Buchbestandes ergebe sich nach dem Urteil des BGH aus einer entsprechenden Anwendung des § 52a Abs. 3 UrhG ergebe. Die entsprechende Anwendung der Regelung sei deswegen angezeigt, weil sonst die Rege-

lung des § 52b UrhG einen Großteil seines sachlichen Gehalts und seiner Wirksamkeit verlieren würde.

Im Vorfeld der Entscheidung wurde das Verfahren ausgesetzt und dem EuGH Fragen über die Reichweite des Art. 5 Abs. 3 Buchst. n RL 2001/29/EG zur Vorabentscheidung vorgelegt, da die Richtlinie durch § 52b UrhG umgesetzt wurde.

OLG

48. Libretto zum Musical „Hinterm Horizont“ stellt keine unfreie Bearbeitung dar

Kammergericht, Urt. v. 20.04.2015, 24 U 3/14

LG Berlin, Urt. v. 10.12.2013, 16 O 486/12

[KG Pressemitteilung v. 20.04.2015](#)

Das Kammergericht hat mit Urteil vom 20.04.2015 entschieden, dass das Libretto zum Musical „Hinterm Horizont“ keine unfreie Bearbeitung eines anderen selbstständigen, urheberrechtsfähigen Werkes darstellt. Hintergrund der Klage ist, dass der Kläger im Jahr 2005 an Udo Lindenberg herangetreten war und ihm den Entwurf eines Librettos vorlegte, welches Bezug auf Lindenburgs Biographie und Songs nahm. Dieser Entwurf wurde abgelehnt. Der Kläger machte geltend, dass der Entwurf eines anderen Autors – der ebenfalls Bezug zum Leben und den Werken Lindenburgs aufweist – eine unfreie Bearbeitung seines Entwurfs darstelle.

Dies verneinte das KG und bestätigte damit das Urteil der Vorinstanz, Landgericht Berlin, Urteil vom 10.12.2013 – 16 O 486/12. Nach Ansicht des Gerichts reiche die bloße Verwendung einzelner Ideen für eine Verletzung des Urheberrechts nicht aus um eine geistige Schöpfung anzunehmen.

49. Urheberrechtlicher Schutz von Computerprogrammen

[OLG Frankfurt, Urt. v. 27.01.2015, 11 U 94/13](#)

LG Frankfurt, Urt. v. 14.08.2013, 2-6 O 97/12

Leitsätze

1. Nimmt der Unterlassungsantrag auf das kopierte Produkt Bezug, genügt dies der Beschreibung der konkreten Verletzungsform im Hinblick auf die im Raum stehende identische Übernahme.
2. Gemäß § 69 a Abs. 2 UrhG ist ein Computerprogramm in jeder Ausdrucksform geschützt, d.h. auch durch Darstellung eines Objektcodes.
3. Bei komplexen Computerprogrammen besteht eine Vermutung für die hinreichende Individualität der Programmgestaltung.
4. Das Recht auf Bearbeitung nach § 69 c Abs. 1 Nr. 1, 2 UrhG wird durch Dekompilierung eines Computerprogramms verletzt.
5. Die Gewährung eines Testzugangs stellt eine öffentliche Zugänglichmachung des Computerpro-

gramms dar.

6. Eine unangemessene niedrige Vergütungsvereinbarung ist nicht unwirksam, sondern löst ggf. einen Anspruch auf Einwilligung in eine Änderungsvereinbarung gemäß § 32 Abs. 3 UrhG aus.

50. Gebrauchter Verkauf von E-Books und digitalen Hörbüchern ist zustimmungspflichtig

OLG Hamburg, Beschl. v. 24.03.2015, 10 U 5/11

LG Hamburg, Urt. v. 20.09.2011, 312 O 414/10

Leitsatz (red.)

Aus der Formulierung des Art. 4 Abs. 2 sowie aus Erwägungsgrund Nr. 29 der RL 2001/29/EG ergibt sich eindeutig, dass der Erschöpfungsgrundsatz auf Online-Dienste keine Anwendung findet.

51. Indizwirkung gemeinsamer Vergütungsregeln für die Bestimmung der Angemessenheit der Vergütung

[OLG Karlsruhe, Urt. v. 11.02.2015, 6 U 115/13](#)

LG Karlsruhe, Urt. v. 02.08.2013, 7 O 308/12

Leitsätze

1. Vergütungsregeln i.S. des § 36 UrhG, die gemeinsam von Urheber- und Werknutzervereinigungen getroffen wurden, kommt auch für den Zeitraum vor deren Inkrafttreten Indizwirkung für die Bestimmung einer angemessenen Vergütung zu.
2. Die Stärke der Indizwirkung der getroffenen Vergütungsregeln nimmt ab, je größer der zeitliche Abstand ist.

52. Wirksamkeit der Amazon-AGB zur Rechteeinräumung an Produktfotos der Händler

[OLG Köln, Urt. v. 19.12.2014, 6 U 51/14](#)

LG Köln, Urt. v. 19.02.2014, 14 O 184/13

Leitsätze (red.)

1. Die AGB der A. Services Europe S.á.r.l. (A.), durch die A mit den Teilnehmern am "A. Marketplace" ein einfaches, unbefristetes und unentgeltliches Nutzungsrecht an von ihnen dort eingestellten Inhalten vertraglich vereinbart, halten einer AGB-Kontrolle nach §§ 307 ff. BGB stand. Auf dieses eingeräumte Nutzungsrecht können sich auch andere Teilnehmer berufen, wenn sie sich an fremde Angebote "anhängen".
2. Ein - unterstellter - einfacher Verstoß eines Teilnehmers, der sich an ein fremdes Angebot anhängt, gegen die Nutzungsbedingungen von A, führt nicht automatisch zum Wegfall des Nutzungsrechts an den dort abgelegten Inhalten.

53. Kohl-Zitate aus „Vermächtnis? Die Kohl-Protokolle“ – Bestätigung der vorinstanzlichen Entscheidung

OLG Köln, Urte. v. 05.05.2015, 15 U 193/14

[LG Köln, Urte. v. 13.11.2014, 14 O 315/14](#)

[OLG Pressemitteilung v. 05.05.2015](#)

Das Oberlandesgericht Köln hat mit Urte. v. 05.05.2015 - 15 U 193/14 die Entscheidung der Vorinstanz, des LG Köln, Urte. v. 13.11.2014 – 14 O 315/14, bestätigt und ist bezüglich des Umfangs sogar darüber hinausgegangen, indem es noch weitere Zitate für unzulässig erklärte.

Vgl. hinsichtlich des Rechtsstreits [CipReport 4/14](#), S.87 Nr. 24.

54. Urheberrechtlicher Schutz angewandter Kunst

[OLG Köln, Urte. v. 20.02.2015, 6 U 131/14](#)

LG Köln, Urte. v., 33 O 98/13

Leitsatz (red.)

Spätestens ab dem 2012 war erkennbar, dass auch im Bereich der angewandten Kunst möglicherweise die sogenannte "kleine Münze" urheberrechtlich geschützt war. Ab diesem Zeitpunkt verwendete Bearbeitungen derartige Gegenstände, bewegen sich erkennbar in einem Grenzbereich des rechtlich Zulässigen. Eine von der eigenen Einschätzung abweichende Beurteilung der rechtlichen Zulässigkeit des Verhaltens musste daher in Betracht gezogen werden.

55. Selbstständiges Verbotsrecht eines Filmproduzenten gegenüber rechtswidrigen Verwertungshandlungen Dritter

[OLG Köln, Beschl. v. 17.04.2015, 6 W 14/15](#)

LG Köln, v. 11.02.2014, 204 O 24/14

Leitsatz (red.)

1. Ein Filmhersteller, der ausschließliche Nutzungsrechte an einem Film eingeräumt hat, kann nicht mehr gegen eine selbstständige öffentliche Zugänglichmachung des Filmes vorgehen, wenn er kein eigenes materielles Interesse an der Untersagung der Rechtsverletzung nachweist.
2. Auf ein dem Urheber auch nach Übertragung des ausschließlichen Nutzungsrechts zustehendes selbstständiges Verbotsrecht gegenüber rechtswidrigen Verwertungshandlungen Dritter, kann er sich nicht berufen, auch wenn er nach seinem Heimatrecht ein originäres Urheberrecht an dem Film erworben hat. Ein solches originäres Urheberrecht des Filmherstellers ist mit dem Schöpferprinzip des deutschen Rechts nicht vereinbar ist. Es muss daher in ein ausschließliches Nutzungsrecht umgedeutet werden, das jedoch nach allgemeinen Grundsätzen kein eigenständiges Verbotsrecht begründet.

56. Vergütungspflicht für „Musik-Handys“

OLG München, Urte. v. 30.10.2014, 6 Sch 20/12 WG

Leitsätze (red.)

1. Eine Vergütungspflicht nach § 54 UrhG a.F. gilt für Mobiltelefone jedenfalls dann, wenn sie zur Anfertigung von Privatkopien i.S.d. § 53 UrhG im Stande sind.
2. Für die nach § 54 Abs. 1 UrhG a.F. erforderliche erkennbare Zweckbestimmung ist es nicht relevant, ob das Handy vorrangig zu einem anderen Zweck benutzt wird, sondern vielmehr die Nutzungsmöglichkeit.

LG**57. Verletzung des Leistungsschutzrechts durch Veröffentlichung nicht genehmigter Screenshots**

[LG Berlin, Urte. v. 06.01.2015, 15 O 412/14](#)

Leitsätze (nichtamtlich)

1. Bei dem Screenshot mit der Überschrift „Unsere aktuellen Themen“ handelt es sich um ein Presseergebnis im Sinne des § 87 f. Abs. 2 UrhG.
2. Die Antragstellerin ist demnach Herstellerin eines Presseergebnisses im Sinne des § 87 f. Abs. 2 UrhG und besitzt als solche nach § 87 f. Abs. 1 UrhG das auf die öffentliche Zugänglichmachung nach § 19 a UrhG bezogene Leistungsschutzrecht.
3. Die Antragsgegnerin hat den Screenshot und damit einen Ausschnitt aus dem Presseergebnis der Antragstellerin öffentlich zugänglich gemacht, indem sie diesen auf ihrer Webseite frei und für jedermann abrufbar [...] online gestellt hat.
4. Eine andere Beurteilung der Sach- und Rechtslage ergibt sich auch nicht etwa aus dem Urteil des EuGH zum sogenannten „framing“ (EuGH GRUR 2014, 1196). Denn hier hat die Antragsgegnerin den von der Antragstellerin verfassten Text selbst in eine eigene Unterseite der Homepage eingebunden.
5. Das Handeln [ist] nicht durch das Zitatrecht nach § 51 UrhG gerechtfertigt.

58. Auskunftsanspruch gegen Webhoster

[LG Hamburg, Beschl. v. 12.01.2015, 310 O 11/15](#)

Leitsatz (red.)

Webhosting-Dienste, die BitTorrent-Tracker hosten, sind urheberrechtlich verpflichtet, Urheberrechtinhaber Auskunft über Namen, Anschrift und E-Mailadressen der Betreiber der BitTorrent-Tracker zu erteilen.

Rechtsprechung in Leitsätzen

BGH

59. Keine Erstbegehungsgefahr gegenüber Verbrauchern durch Präsentation auf einem Messeauftritt

[BGH, Urt. v. 23.10.2014, I ZR 133/13 – Keksstangen](#)

[OLG Köln, 28.06.2013, 6 U 183/12](#)

LG Köln, 27.09.2012, 31 O 356/10

Leitsätze

1. Eine Erstbegehungsgefahr des Bewerbens, Anbietens, Vertreibens und Inverkehrbringens gegenüber inländischen Verbrauchern folgt nicht ohne weiteres aus der Präsentation des Produkts (hier: Keksstangen) auf einer internationalen, ausschließlich dem Fachpublikum zugänglichen Messe.
2. Die bei einem Fachpublikum vorhandenen Kenntnisse der am Markt vertretenen Produkte, ihrer Gestaltung und ihrer Herkunft stehen auch im Hinblick auf nahezu identische Nachahmungsprodukte regelmäßig der Annahme einer unmittelbaren Verwechslung mit dem Originalprodukt und der irrümlichen Annahme von geschäftlichen oder organisatorischen Beziehungen zwischen den beteiligten Unternehmen entgegen, wenn die Produkte in Packungen mit gegenüber dem Originalprodukt deutlich unterschiedlichen Herkunftshinweisen vertrieben werden.

60. Keine Irreführung durch Werbeslogan "So wichtig wie das tägliche Glas Milch!" trotz höheren Zuckeranteils

[BGH, Urt.v. 12.02.2015, I ZR 36/11 – Monsterbacke II](#)

[EuGH, Urt. v. 10.04.2014, C-609/12](#)

[Generalanwalt beim EuGH, Gutachten v. 14.11.2013, C-609/12](#)

[BGH, Beschl. v. 05.12.2012, I ZR 36/11](#)

[OLG Stuttgart, Urt. v. 03.02.2011, 2 U 61/10](#)

LG Stuttgart, Urt. v. 31.05.2010, 34 O 19/10

Leitsätze

1. Die speziellen Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 verdrängen nicht die allgemeine Regelung über den Täuschungsschutz in Art. 2 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2000/13/EG, sondern ergänzen diese lediglich.
2. Bei einem Früchtequark handelt es sich für den Verbraucher erkennbar um ein Produkt, das sich in seiner Zusammensetzung deutlich von Milch unterscheidet, so dass sich eine Gleichstellungsbehauptung wie „So wichtig wie das tägliche Glas Milch“ nicht auf den Zuckeranteil der Produkte bezieht.
3. Da sich die besonderen positiven Nährwerteigenschaften gemäß Art. 2 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung

(EG) Nr. 1924/2006 aus dem Brennwert des beworbenen Lebensmittels oder den in ihm enthaltenen Nährstoffen oder Substanzen ergeben, muss sich auch das Verbraucherverständnis auf eine Eigenschaft beziehen, die der durch das Lebensmittel gelieferten Energie oder einem bestimmten, in ihm enthaltenen Nährstoff oder einer anderen Substanz geschuldet ist.

4. Die Bestimmung des Art. 10 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 stellt eine der Besonderheit von Verweisen auf nichtspezifische Vorteile Rechnung tragende lex specialis gegenüber der allgemeinen Regelung des Art. 10 Abs. 1 dieser Verordnung dar. Die Regelung des Art. 10 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 steht demgegenüber selbständig neben der des Art. 10 Abs. 1 und 3 dieser Verordnung und gilt daher auch für gesundheitsbezogene Angaben im Sinne von Art. 10 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006.
5. Eine Abmahnung ist nur insoweit berechtigt im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 2 UWG, als sie den Abgemahnten in die Lage versetzt zu erkennen, dass ihm berechtigterweise der Vorwurf eines wettbewerbswidrigen Verhaltens gemacht wird.
6. Ein Lebensmittelunternehmer, der gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel macht, trägt die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass Informationen gemäß Art. 10 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 im Einzelfall verzichtbar sind.

OLG

61. Fehlendes Unlauterkeitsmoment aufgrund der Marktgegebenheiten bei Anbringung einer Herstellerkennzeichnung

[OLG Hamm, Urt. v. 20.01.2015, 4 U 124/14](#)

LG Bochum, Urt. v. 25.07.2014, 17 O 116/13

Leitsätze (red.)

1. Herrscht im Hinblick auf die Gestaltung des in Rede stehenden Produktes (hier: Gitarren) auf dem betroffenen Markt einerseits eine große Vielfalt und ist der Markt vom Vorhandensein einer großen Zahl von Nachbildungen geprägt, so ist für die angesprochenen Verkehrskreise auch bei Gesamtbetrachtung des Musikinstruments letztlich ein nur auf dem Instrument angebrachter Unternehmensname oder ein Unternehmenslogo ein belastbares Kriterium für die Herkunftsermittlung.
2. Das Vorliegen einer bestimmten äußeren Gestaltung bietet nach den Erwartungen des an das Vorhandensein ähnlicher Gestaltungsmittel und sogar an das Vorhandensein von Plagiaten in nicht unerheblicher Zahl gewohnten Verkehrs demnach gerade keine Gewähr für die Herkunft eines bestimmten Musikinstrumentes aus einem bestimmten Unternehmen, sodass eine vermeidbare Täuschung der Abnehmer über die betriebliche Herkunft im Sinne des § 4 Nr. 9 lit. a) UWG ausscheidet.

3. Aufgrund des beschriebenen Kenntnisstandes des Verkehrs und der damit nicht bestehenden Verwechslungsgefahr ist damit ebenso nicht die Gefahr verbunden, dass der Vertrieb der angegriffenen Ausführungsform zu einer Rufschädigung der Klägerin führen könnte oder die Gütevorstellungen, die der Verkehr mit den Produkten der Klägerin verbinden mag, deshalb auf die angegriffene Ausführungsform überträgt, weil diese mit den Produkten der Klägerin verwechselt würden.

lockwirkung“ einer Werbung dadurch erzielt wurde, dass der Beklagte für die Zukunft Patienten gewonnen hat, ist bereits kein Gewinn i. S. v. § 10 UWG, da im Rahmen von § 10 UWG dem Wortlaut entsprechend lediglich der konkret erzielte Gewinn und nicht jeglicher Vorteil abzuschöpfen ist.

LG

62. Zurücktreten der äußeren Gestaltung von Medizinprodukten im Rahmen von § 4 Nr. 9 lit. a) UWG

LG München I, Urt. v. 10.02.2015, 33 O 19578/14

Leitsätze (red.)

1. Erforderlich für eine gemäß § 4 Nr. 9 lit. a) UWG relevante Herkunftstäuschung ist, dass die angesprochenen Fachkreise allein aufgrund der äußeren Gestaltung, ohne weitere Befassung mit dem Produkt, auf dessen Herkunft schließen.
2. Der Beschaffung von Medizinprodukten (hier: Zahnimplantate) gehen üblicherweise Auswahlentscheidungen voraus, bei denen die angesprochenen (Zahn-)Ärzte sich auch Gedanken zu Qualität und Herkunft der Produkte machen und ein entsprechendes Augenmerk auf die Marke und den Hersteller legen. Gerade vor dem Hintergrund, dass der Markt für Zahnimplantate international stark frequentiert ist, wobei es über 100 Hersteller von Zahnimplantaten und zehntausende von Produkten gibt, erschiene es sogar fahrlässig, wenn ein Arzt anhand lediglich der äußeren Gestaltung eines Zahnimplantats Rückschlüsse auf den Hersteller ziehen würde. Ein durchschnittlich informierter und verständiger Zahnarzt wird sich bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt bei der Beschaffung und Verwendung eines Zahnimplantats daher nicht allein an der Gestaltung orientieren, um auf die Herkunft des Produkts zu schließen.

63. Gegenstand des Gewinnabschöpfungsanspruches

LG München I, Urt. v. 17.09.2014, 37 O 16359/13

Leitsätze (red.)

1. Der im Rahmen des Anspruchs aus § 10 Ab. 1 UWG herauszugebende Gewinn berechnet sich aus den Umsatzerlösen abzüglich der entstandenen Anschaffungs- und/oder Herstellungskosten und abzüglich der Betriebskosten, jedoch ohne Abzug der Gemeinkosten. Ein Gewinn kann bereits dann angenommen werden, wenn ein Beitrag zur Deckung der Fixkosten erzielt wurde. Herauszugeben ist jedoch lediglich der kausal durch die unlautere geschäftliche Handlung erzielte Gewinn und nicht auch der gesamte zeitlich nach dem Wettbewerbsverstoß entstandene Gewinn.
2. Der Vorteil, der aufgrund der grundsätzlichen „An-

Allgemeines

Dettling/Apeltauer, PharmaR 2015, 1

Die neue Transparenzpolitik der EMA - Grundrechts-widrigkeit, Empfehlungen und Rechtsmittel

Eufinger, MMR 2015, 147

Internethandel zwischen selektivem Vertrieb und Ra-battdifferenzierungen - Kartellrechtskonforme Gestal-tung von Vertriebswegen

Füner/Sloboshanin, Mitt. 2015, 58

Aktuelles aus Russland

GRUR, WRP 2015, 42

Stellungnahme der Deutschen Vereinigung für gewerb-lichen Rechtsschutz und Urheberrecht zum Entwurf ei-nes Zweiten Gesetzes zur Änderung des UWG

Nestler, Mitt. 2015, 62

Die Ableitung von angemessenen Lizenzsätzen aus ökonomischer Perspektive - Eine Replik auf Ortwin Hel-lebrand

Pérez, GRUR Int. 2015, 205

Der Allgemeine Teil des Rechts des gewerblichen Eigen-tums im Vorentwurf des neuen spanischen Handelsge-setzbuchs

Schöwerling, GRUR-Prax 2015, 52

Die Geheimhaltungsvereinbarung: (K)ein Auslaufmo-dell?

Schweizer, sic 2015, 1

Zivilrechtliches Verschulden bei der Verletzung von Schutzrechten

Zhang, GRUR Int. 2015, 109

Das chinesische Lizenzvertragsrecht

Markenrecht

Blasek, GRUR Int. 2015, 12

Die Revision des chinesischen Markenrechts – von Ver-besserungen, Kosmetik und verpassten Chancen

Bender, MarkenR 2015, 53

Europa gibt den Ton an - Die Entwicklung der Marken-rechtsprechung in Luxemburg im Jahr 2014 - Teil 1 - Die absoluten Schutzversagungsgründe

Bender, MarkenR 2015, 129

Europa gibt den Ton an - Die Entwicklung der Marken-rechtsprechung in Luxemburg im Jahr 2014 - Teil 2 - Die relativen Schutzversagungsgründe

Davis, IPQ 2015, 15

Revisiting the Average Consumer: An Uncertain Pres-ence in European Trade Mark Law

Friedmann, JIPLP 2015, 35

The bottle is the message: only the distinctive survive as 3D Community trade marks

Goldmann, MarkenR 2015, 8

Der Schutz von Geschäftsraum- und Produktgestaltun-gen als Unternehmenskennzeichen (Teil 1)

Goldmann, MarkenR 2015, 67

Der Schutz von Geschäftsraum- und Produktgestaltun-gen als Unternehmenskennzeichen (Teil 2)

Hofmann, GRUR 2015, 123

Markenrechtliche Sperranordnungen gegen nicht ver-antwortliche Intermediäre - Das englische „Cartier“-Urteil und seine Lehren für das deutsche Recht

Jacobs, GRUR-Prax 2015, 76

Neues zur abstrakten Farbmarke

Kodde, GRUR 2015, 38

Vier Jahre nach „TÜV“ - Die Entwicklung des Streitge-genstands im Wettbewerbs- und Markenverletzungspro-zess unter besonderer Berücksichtigung seines Streit-werts

Kunz-Hallstein, GRUR-Int. 2015, 7

Internationaler Schutz notorisch bekannter Marken nach Art. 6bis PVÜ und Art. 16 Abs. 2 und 3 TRIPS im Lichte des Beschlusses der WIPO-Generalversammlung vom 29.9.1999

Lerach, MarkenR 2015, 82

„Nichts ist gelber als Gelb selber“ - Zur Reichweite des Schutzes konturloser Farbmarken

Meinhardt, GRUR-Prax 2015, 27

Es eilt: Die Dringlichkeit im Markenrecht – Ein Appell an den Gesetzgeber

Slopek, PharmR 2015, 14

Einstweiliger Rechtsschutz bei Verletzung von Arz-neimittelmarken - Die Rechtsprechung verschärft das Dringlichkeitserfordernis

Sosnitza, MarkenR 2015, 1

„Apple Store“, 3-D-Marken und materielle Vorrangthese

Steinbeck, WRP 2015, 1

Die Funktionenlehre und ihre Auswirkungen auf die Schranken des Markenrechts

Tönnies, Mitt. 2015, 56

Zur unzulässigen Erweiterung des Waren- und Dienstlei-stungsverzeichnisses oder Ein Versuch, die Relativitäts-theorie für das Markenrecht nutzbar zu machen

Wirtz, Mitt. 2015, 10

Aktuelles aus dem Markenrecht

Zindel/Vorländer, PharmR 2015, 59

Die Zulässigkeit von Arzneimittelbezeichnungen unter Verwendung von Dachmarken und das Verbraucherleit-bild bei der arzneimittelrechtlichen Irreführung – Zugleich eine Betrachtung der Entscheidung des Saarländischen

Oberlandesgerichts vom 15.10.2014, Az.: 1 U 24/14 –

Dück/Maschemer, *GRUR Int.* 2015, 220
Swissness-Vorlage als Vorbild für „Made in Germany“?

Patentrecht

Albrecht/Meyer/Fanelli/Kilger, *GRUR Int.* 2015, 1
Personalized Medicine: Patentability before the European Patent Office and the USPTO

Bittner, *GRUR-Prax* 2015, 142
Produktpiraterie auf inländischen Fachmessen: Vorgehen gegen patentverletzende Ware

Deichfuß, *Mitt.* 2015, 49
Das reformierte Berufungsverfahren in Nichtigkeitssachen

Ensthahler, *GRUR* 2015, 150
Muss der Erfindungsbegriff in § 1 PatG und Artikel 52 EPÜ reformiert werden? Kritische Anmerkungen zu Nack, Der Erfindungsbegriff – eine gesetzgeberische Fehlkonstruktion?

Fischmann, *JIPLP* 2015, 98
Patent litigation and cost shifting in Europe: critical appraisal and proposal of alternative solutions

Gosh, *JIPLP* 2015, 109
Whither the 'six-year rule'? Reconstructing India's law on the presumption of patent validity

Hetmank, *GRUR* 2015, 227
Der Patentschutz von neu aufgefundenen Wirkungen

Hüttermann, *Mitt.* 2015, 100
Die doppelte Zuständigkeit bei Ansprüchen aufgrund mangelnder Berechtigung in kommenden Einheitspatentsystem

Hüttermann/Kupka, *Mitt.* 2015, 6
Zur Rolle des Europäischen Gerichtshof beim zukünftigen Einheitspatent

Jefferson, *IDEA* 2015, 31
Development, Farmers' Rights, and the Ley Monsanto: The Struggle Over the Ratification of UPOV 91 in Chile

Kaltner, *GRUR Int.* 2015, 230
The Clearly Erroneous Review of Judicial Fact-finding and the Importance of Intrinsic and Extrinsic Evidence after *Teva Pharmaceuticals USA, Inc. v. Sandoz, Inc.*

Koch, *Mitt.* 2015, 60
NZ Patents Bills finally passes Parliament

Kühnen/Grunwald, *GRUR* 2015, 35
Hat der Stoffschutz Löcher?

Mahalatchimy/Rial-Sebbag/Duguet/Cambon-Thomson/Taboulet, *eipr* 2015, 25
Exclusion of Patentability of Embryonic Stem Cells in Eu-

rope: Another Restriction by the European Patent Office

Nieder, *Mitt.* 2015, 97
Zulassung nationaler Torpedos durch Artikel 83 EPGü?

Nordberg, *JIPLP* 2015, 19
Patentability of methods of human enhancement

Ragavan/Khader, *IIC* 2015, 38
The Selection of Patents – The Choice Between Regulatory Reforms and Market Reliance to Weed Out Suspect Patents

Sadat, *eipr* 2015, 35
Denial of the Glivec Patent in India: The Limitation in the Interpretation of Novel Pharmaceutical Innovation

Schmid-Dreyer/Waitzhofer, *Mitt.* 2015, 101
Aktuelle Entwicklungen im Bereich der mittelbaren Patentverletzung ausgehend von der Entscheidung "Nespresso"

Schrell, *GRUR Int.* 2015, 119
Plädoyer für eine international harmonisierte Auslegung von Product-by-Process-Ansprüchen im deutschen Patentverletzungsverfahren

Stamm, *Mitt.* 2015, 5
Interne Identität oder „interner Stand der Technik“?

Ulshöfer, *PharmR* 2015, 85
Vergaberechtliche und kartellrechtliche Risiken „patentverlängernder“ Arzneimittelrabattverträge nach § 130a Absatz 8 SGB V

Wuttke, *Mitt.* 2015, 110
Das deutsche Gebrauchsmuster - eine Waffe?

Württemberg, *Mitt.* 2015, 1
Zum Schutzbereich geschützter Pflanzensorten

Xu, *IIC* 2015, 155
Added Subject-Matter in Chinese and European Patent Law

Urheber- und Designrecht

Headdon, *JIPLP* 2015, 191
Browsing through the looking glass: from copyright to wonderland?

Leistner/Grise, *GRUR* 2015, 105
Sperrverfügungen gegen Access-Provider im Rahmen der Störerhaftung (Teil 2)

Milchior, *JIPLP* 2015, 156
How to prove if a shoe is protected by copyright — and who owns it?

Nazari-Khanachayi, GRUR 2015, 115

Access-Provider als urheberrechtliche Schnittstelle im Internet - Europarechtliche Vorgaben im Hinblick auf Zugangerschwerungsverfügungen und Lösungsansätze für das deutsche Recht de lege ferenda

Rauer/Ettig, GRUR-Prax 2015, 73

Anforderungen an Abmahnschreiben gem. § 97 a UrhG

Rauer/Ettig, WRP 2015, 153

Creative Commons & Co. – Rechtliche Fragestellungen rund um die Nutzung (kostenfreier) Bilddatenbanken

Scholz, GRUR 2014, 142

Mögliche vertragliche Gestaltungen zur Weitergabe von Software nach „UsedSoft II“

Schulze, ZUM 2015, 106

Svensson, BestWater und Die Realität – Ist Framing nun grundsätzlich zulässig? - Anmerkung zu EUGH, Beschluss vom 21. Oktober 2014 – EUGH Aktenzeichen C-348/13 – BestWater

Steel, eipr 2015, 66

Original Sin: Reconciling Originality with Music as an Evolutionary Art Form

Quintais, IIC 2015, 66

Private Copying and Downloading from Unlawful Sources

Zimmermann, K&R 2015, 73

Die unbeachtete Zweistufigkeit von Providerauskünften in Filesharingfällen – Ein deutsches Datendesaster

Cloos, WRP 2015, 35

Die Landkarte aus urheberrechtlicher Perspektive

Grisse/Koroch, GRUR 2015, 21

Die neue britische Privatkopieausnahme vom Copyrightschutz

Leistner/Grisse, GRUR 2014, 19

Sperrverfügungen gegen Access-Provider im Rahmen der Störerhaftung (Teil 1)

Peifer, AFP 2015, 6

Kleine Münze oder Snippets? - Der urheberrechtliche Werkbegriff und das Leistungsschutzrecht

Pfeifer, GRUR 2015, 27

Die Zukunft der kollektiven Rechtswahrnehmung

Rivers, eipr 2015, 04

A Fuss about something?

Schunke, ZUM 2015, 37

Die Verteilungspraxis der Verwertungsgesellschaften auf dem Prüfstand

Poll, K&R 2015, 166

Die "GEMA-Vermutung" auf dem Prüfstand

Schlömer/Dittrich, K&R 2015, 150

eBay & Recht - Rechtsprechungsübersicht zum Jahr 2014

von Ungern, GRUR 2015, 205

Die Rechtsprechung des EuGH und des BGH zum Urheberrecht und zu den verwandten Schutzrechten im Jahre 2014

Wandtke, GRUR 2015, 221

Schrankenlose Bildung und Wissenschaft im Lichte des Urheberrechts

Zhang, ZUM 2015, 185

Die Revision des chinesischen Urheberrechtsgesetzes unter dem Eindruck der internationalen Debatte um adäquate Schutzstandards

Berücksichtigte Zeitschriften

AfP, AIPLA Quarterly Journal, CR CRI, Ecolex, eipr, EuZW, GRUR, GRUR Int., GRUR Prax., GRUR-RR, IDEA, IIC, IPQ, IPRB, IT-Report, ITRB, JIPITEC, JIPLP, JWIP, K&R, KUR, MarkenR, Mitt, MMR, NJW, PharmR, sic!, UFITA, WRP, ZGE, ZUM

Veranstaltungshinweise / **Zentrum** (näheres unter: www.gewrs.de)

Werkstattgespräche

Folgende Termine stehen bereits fest (vorbehaltlich Änderungen):

► Wintersemester 2015/2016

- 21. Oktober 2015
- 25. November 2015
- 13. Januar 2016

Über Referenten und Themen der weiteren Veranstaltungen werden wir Sie in Kürze auf unserer Homepage (www.gewrs.de) unter der Rubrik Veranstaltungen / [Werkstattgespräche](#) informieren.

Düsseldorfer Patentrechtstage 2016

► 10./11. März 2016

Zu den jeweiligen Veranstaltungen laden wir Sie gerne per E-Mail ein. Wenn Sie in den E-Mail-Verteiler aufgenommen werden möchten, können Sie sich unter info@gewrs.de anmelden.

► Ist erschienen:

Düsseldorfer Patentrechtstage 2013 Tagungsband

ISBN: 978-3-943460-29-2



Leitfaden zu Forschungs- und Entwicklungsverträgen zwischen Hochschulen und der Industrie – 5. Auflage

ISBN 978-3-943460-92-6



Impressum

- Herausgeber:** Zentrum für Gewerblichen Rechtsschutz (CIP), Düsseldorf
(Geschäftsführender Direktor: Prof. Dr. Jan Busche)
- V.i.S.d.P.:** Prof. Dr. Jan Busche
- Text CIPReport:** **Marken- und Domainrecht:** Pia Christine Greve
Patent- und Gebrauchsmusterrecht, Sortenschutzrecht: Linn-Karen Fischer
Tanja Niedernhuber, LL.M.
- Urheber- und Designrecht:** Benedikt Walesch
Wettbewerbsrecht: Behyad Hozuri
- Layout:** Martin Momtschilow, Yannick Schrader-Schilkowsky
- Adresse:** Zentrum für Gewerblichen Rechtsschutz, Heinrich-Heine-Universität,
Universitätsstrasse 1
40225 Düsseldorf
- Internet:** www.gewrs.de
- E-Mail:** info@gewrs.de
- ISSN:** 1864-2586